GEMEINDE HILTENFINGEN

Landkreis Augsburg

1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

(SACHLICHE TEIL-FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG WINDKRAFT)

B) BEGRÜNDUNG
MIT **C) UMWELTBERICHT**

Auftraggeber: Gemeinde Hiltenfingen

Fassung vom 05.10.2023

Projektnummer: 23039
Bearbeitung: Julian Erne, M. Sc.
Andreas Gotterbarm, M. Eng.

OPLA
BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG
Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

INHALTSVERZEICHNIS

B) BEGRÜNDUNG 3

1. Anlass, Ziele und Zwecke der Planung 3
2. Planungsraum 4
3. Übergeordnete Planungen und deren Berücksichtigung 4
4. Rechtliche Grundlagen 12
5. Betrachtung einer Referenzanlage 17
6. Gesamträumliches Planungskonzept als Grundlage der Konzentrationsflächenplanung 17
7. Der Planung zugrunde liegende Flächen- / Raumwiderstandsanalyse 24
8. Bestehender Flächennutzungsplan 42
9. Planinhalt der Teilflächennutzungsplanänderung 43

C) UMWELTBERICHT 45

1. Grundlagen 45
2. Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung 45
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“) 52
4. Alternative Planungsmöglichkeiten 52
5. Monitoring 52
6. Beschreibung der Methodik 52
7. Zusammenfassung 53

HINWEISE 55

B) BEGRÜNDUNG

1. ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Anlass der Planung ist, dass die Gemeinde Hiltenfingen ihren Beitrag zur Energiewende leisten möchte. Nachdem in Bayern die Windkraft über Jahre hinweg durch die 10 H-Regelung stark reglementiert wurde, da damit Windenergieanlagen ein zehnfaches ihrer Höhe zur nächstgelegenen bauplanungsrechtlich zugelassenen Wohnbebauung bzw. zum nächsten Ortsrand einhalten mussten um ihre Privilegierung im Außenberiech aufrecht erhalten zu können, deutet sich nun vor dem Hintergrund sichtbar werdender Energieabhängigkeiten ein Umdenken an.

Gem. Windenergie-Flächenbedarfsgesetz (WindBG), das am 01.02.2023 in Kraft trat, werden den Ländern seitens des Bundes verbindliche Flächenziele, sog. Flächenbeitragswerte für Windenergie gesetzt. Demnach sollen in Bayern bis Ende 2027 1,1 Prozent der Landesfläche und bis Ende 2032 1,8 Prozent der Landesfläche für Windenergie ausgewiesen werden.

Um diese Ziele zu erreichen wurde nun die Bayerische Bauordnung (BayBO) angepasst, demnach entfällt die 10 H-Regelung gem. Art 82 Abs. 1 und Abs. 2 BayBO (bisher geltender Abstand der 10-fachen Anlagenhöhe zur nächstgelegenen Wohnbebauung) unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. wenn die Anlage im Wald, entlang von Autobahnen, entlang von Haupteisenbahnstrecken oder auf militärischem Übungsgelände errichtet wird. Es sind dann gem. Art. 82a BayBO nur noch 1.000 m Abstand zu Wohnnutzungen in im Zusammenhang bebauten Ortschaften einzuhalten. Gegenüber Wohnnutzungen im Außenbereich können nur noch Abstände angenommen werden, die sich aus Gründen des Immissionsschutzes oder wegen optisch bedrängender Wirkung ergeben, wobei gem. § 249 Abs. 10 BauGB öffentliche Belange nicht berührt sind, wenn der Abstand das Zweifache der Anlagenhöhe überschreitet. Bei heute ca. 200 m hohen Anlagen wird deshalb ein Mindestabstand von 400 m angenommen. Mit dem Art. 82b BayBO, in Kraft getreten am 31.05.2023, entfallen sowohl die 10-H Regelung in Windenergiegebieten, als auch die 1.000 m Abstand, sodass sich hier die Abstände der Windkraft zu allen Wohnnutzungen nur noch immissionsschutzfachlich nach der TA Lärm und gem. § 249 Abs. 10 BauGB nach dem öffentlichen Belang einer optisch bedrängenden Wirkung richten.

Die Gemeinde verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel die Ausweisung der Flächen für Windenergie in städtebaulich geordneten Bahnen verlaufen zu lassen, da mit o. g. Gesetzesnovellen Windenergieanlagen künftig nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässige Vorhaben darstellen, für die Rechtsanspruch auf bauplanungsrechtliche Genehmigungen und Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht, wenn eine ausreichende Erschließung gesichert ist, die Anforderungen des BImSch-Verfahrens erfüllt sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Nach dem Wegfall der 10 H-Regelung in den entsprechenden Bereichen verbleiben Positivflächen im Gemeindegebiet, die einen Regelungsbedarf auslösen, zu dessen Zweck eine Steuerung mittels Konzentrationszonen notwendig wird. Außerhalb der Konzentrationszonen Windenergie ist die Errichtung von Windkraftanlagen dann unzulässig.

Um die räumliche Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen weiterhin räumlich ordnen zu können veranlasst die Gemeinde Hiltenfingen eine sachliche Teilflächennutzungsplanänderung gem. § 5 Abs. 2b BauGB, mit der Konzentrationszonen für die energetische Nutzung des Windes ausgewiesen werden und mit denen eine Steuerungswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich erreicht werden kann.

2. PLANUNGSRAUM

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Hiltenfingen, der im Norden an die Gemeinden Schwabmünchen, im Osten und Süden an die Gemeinde Langeringen und im Westen an die Gemeinde Ettringen grenzt. Er umfasst eine Gesamtfläche von 1.455 ha und beinhaltet neben dem Hauptort Hiltenfingen zwei Aussiedlerhöfe.

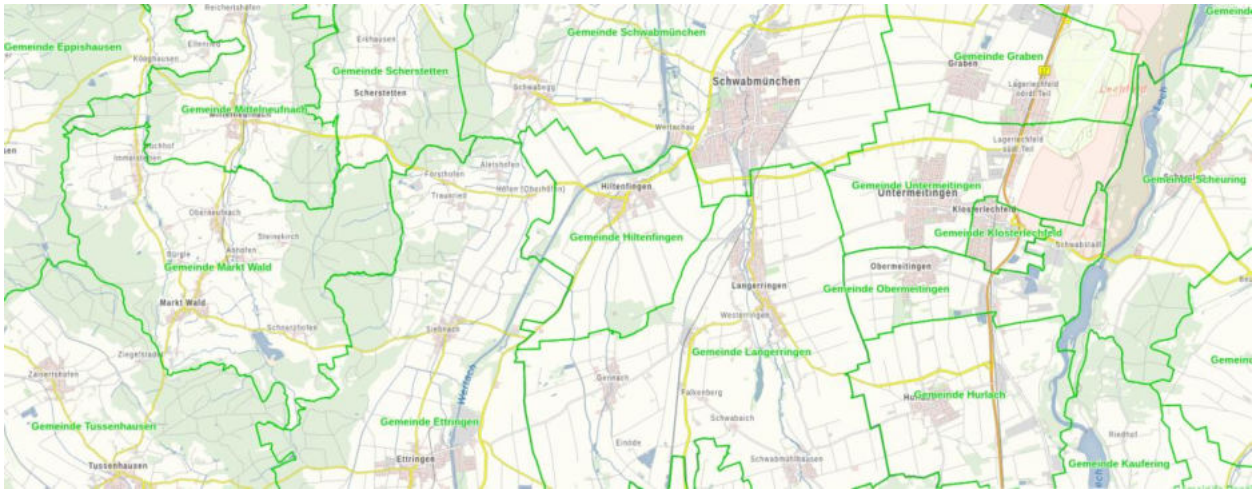


Abbildung 1: Gemeindegebiet der Gemeinde Hiltenfingen mit den angrenzenden Gemeinden (© Bayerische Vermessungsverwaltung 2023)

Die Gemeinde Hiltenfingen liegt am Westrand des Lechfelds, dessen Topographie maßgeblich von den Flüssen Lech und Wertach beeinflusst wird. Seinen Hochpunkt erreicht das Gemeindegebiet bei ca. 569 m ü. NHN im Südwesten, wo es an die Gemeinden Langerringen und Ettringen grenzt. Der tiefste Punkt befindet sich nördlich des Hauptortes bei ca. 546 m ü. NHN am Ufer der Wertach, die das westliche Gemeindegebiet von Süden nach Norden fließen durchfließt. Der Außenbereich ist land- und forstwirtschaftliche geprägt.

3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG

Bei der Aufstellung des 1. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) sind für die Gemeinde Hiltenfingen in Bezug auf Ortsentwicklung und Landschaftsplanung insbesondere die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2023) und des Regionalplans der Region Augsburg (RP 9) zu beachten.

3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)

1 Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

1.3.1 Klimaschutz

(G): Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden.

(G): Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch […]

- Die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien […]

5 Wirtschaft

5.4 Land- und Forstwirtschaft

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G): Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

5.4.2 Wald und Waldfunktionen

(G): Wälder, insbesondere große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.

(G): Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden. Waldumbaumaßnahmen sollen schonend unter Wahrung bestands- und lokalklimatischer Verhältnisse erfolgen.

5.4.3 (G): Eine vielfältige land- und forstwirtschaftliche sowie jagdliche Nutzung soll zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft beitragen.

6 Energieversorgung

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(Z): Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Umbau und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und –umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau und Nutzung erneuerbarer Energien

(Z): Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.2 Windenergie

(Z): In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt. Die Steuerungskonzepte haben sich auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.

(G): In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt werden.

(G): Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen sollen regelmäßig dahingehend überprüft werden, ob im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten des Repowerings Veränderungen zweckmäßig sind.

Zu 6.2.1 (B) Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Die Ziele für den Anteil der erneuerbaren Energie leiten sich aus den internationalen, nationalen und bayerischen Energie- und Klimaschutzzielen sowie dem Bayerischen Klimaschutzgesetz ab. Um diese Ziele erreichen zu können ist ein Ausbau der Energieerzeugung mit erneuerbaren Ressourcen in allen Teilräumen und Gebietskategorien notwendig, wenngleich eine dezentrale Konzentration aufgrund der erforderlichen Netzanschlüsse angestrebt werden sollte und mittels der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auch unterstützt wird (vgl. 6.2.2 und 6.2.3).

Zu 6.2.2 (B) Windenergie ist die einzige Form erneuerbarer Stromerzeugung, die im Winter ihr Ertragsmaximum hat, wenn auch der Strombedarf am höchsten ist. In der Regel sind Windenergieanlagen auf Grund ihrer Größe, ihres Flächenbedarfs, ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie ihrer Emissionen überörtlich raumbedeutsam. Mit regions-weiten Steuerungskonzepten für die Errichtung von Windenergieanlagen, die die Konzentration der Anlagen an raumverträglichen Standorten vorsehen, wird einerseits die Errichtung von Windenergieanlagen unterstützt und andererseits ein unkoordinierter, die Landschaft zersiedelnder Ausbau verhindert. Dabei sind die Windhöffigkeit, die Möglichkeiten der Netzeinspeisung des erzeugten Stroms und sonstige für die Errichtung von Windenergieanlagen relevante Belange zu berücksichtigen. Ferner wird dem gemeindeübergreifenden Abstimmungserfordernis Rechnung getragen.
Für das Erreichen der bayerischen Energieziele ist die Sicherung von ausreichenden Gebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen erforderlich. Ferner wird bundesrechtlich durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgegeben, welche Anteile ihrer Fläche die Bundesländer durch raumordnerische Festlegungen oder bauleitplanerische Festsetzungen verbindlich für die Errichtung von Windenergieanlagen ausweisen müssen. Für Bayern sind dies 1,1 % der Landesfläche bis zum 31. Dezember 2027. Diesen Beitrag müssen

alle Regionen jeweils mindestens leisten, um so das bundesrechtlich gesetzte Zwischenziel zu erreichen, da andernfalls die im WindBG genannten Folgen eintreten würden. Angesichts des im WindBG festgelegten weiteren Flächenbeitragswertes bis zum 31. Dezember 2032 von bayernweit 1,8 % der Landesfläche bietet sich eine bereits über den Flächenbeitragswert von 1,1 % deutlich hinausgehende Festlegung von Vorranggebieten an, wenn damit keine erheblichen Verzögerungen im Fortschreibungsprozess verbunden sind. In der Regionalplanung erfolgt die Umsetzung über regionsweite Steuerungskonzepte für die Errichtung von Windenergieanlagen, die von den Regionalen Planungsverbänden als Bestandteil der Regionalpläne aufzustellen sind. Diese Steuerungskonzepte, denen neben den Windverhältnissen eine Auseinandersetzung mit allen einschlägigen Belangen in der gesamten Region zugrunde zu legen ist, beinhalten mindestens Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (VRG Windenergie). Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (VBG Windenergie) können entsprechend den Voraussetzungen des WindBG übergangsweise bis zur Erreichung des Zwischenziels zum 31. Dezember 2027 angerechnet werden.

Bei der Ausweisung sind die weiteren einschlägigen Vorgaben des WindBG zu beachten. Die Methodik und das Ergebnis der Flächenauswahl müssen nachvollziehbar sein. Zur vollständigen Anrechenbarkeit der Flächen im Sinne des WindBG muss eine Regelung erfolgen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Gebiete liegen müssen. Neu ausgewiesene Gebiete dürfen im Hinblick auf die Anrechenbarkeit überdies keine Höhenbeschränkung für die Windenergieanlagen enthalten

Das Teilflächenziel für jede Region kann in dem Umfang unterschritten werden, in dem durch Darstellungen und Festsetzungen in der Bauleitplanung, die gemäß WindBG anrechenbar sind, Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen rechtsverbindlich ausgewiesen sind. Dies entbindet die Regionalen Planungsverbände jedoch nicht von ihrer Verpflichtung, selbst Windenergiegebiete in Form von Vorranggebieten im Rahmen eines regionsumfassenden Windenergiesteuerungskonzeptes festzulegen.

Den Steuerungskonzepten sind Referenzwindenergieanlagen zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.

In Ergänzung zur Festlegung von VRG Windenergie können in den Regionalplänen auch Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (VBG Windenergie) festgelegt werden. Ferner können Ausschlussgebiete festgelegt sowie unbeplante Gebiete (sog. „weiße Flächen“) belassen werden. Auf die Regelungen des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land zur nur noch übergangsweisen Anrechenbarkeit von Vorbehaltsgebieten sowie zur nur noch übergangsweisen Wirkung von Konzentrationszonenplanungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen.

Da durch die Planung konkreter Vorhaben neuere oder genauere Informationen zu einzelnen Standorten und deren Nutzungsmöglichkeit für die Windenergie generiert werden, ist es erforderlich, die Steuerungskonzepte regelmäßig zu überprüfen und die gewonnenen Erkenntnisse in die Planung und Abwägung einfließen zu lassen. In den nächsten Jahren läuft für immer mehr Windenergieanlagen die Förderung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz aus. Diese Anlagen sollen durch eine geringere Zahl neuerer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen an durch Windenergie bereits geprägten Standorten ersetzt werden. Durch das sogenannte Repowering wird zum einen der Flächenverbrauch reduziert, zum anderen der höheren Akzeptanz für Windenergie an bereits vorhandenen Standorten Rechnung getragen.

Aufgrund des Leistungszuwachses neuerer Windenergieanlagen kann Repowering einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Energie- und Klimaschutzziele leisten. Neuere Windenergieanlagen ermöglichen durch ihre Höhen und Technik auch Waldstandorte, die bisher nicht wirtschaftlich genutzt werden konnten, für die Windenergienutzung zu erschließen. Gleichzeitig werden durch die größeren Höhen Konflikte an diesen Standorten, z.B. mit dem Artenschutz, reduziert.

Der erkennbare Wille der Gemeinde, die Nutzung von Windenergie mittels der Ausweisung von Konzentrationszonen die Errichtung der Windkraftanlagen im Gemeindegebiet zu steuern entspricht, dem Grundsatz 1.3.1, den Anforderungen des Klimaschutzes durch verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen und bei raumbedeutsamen Planungen auf Klimaneutralität hinzuwirken. Auch wird damit entsprechend Grundsatz 5.4.1 eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit erneuerbaren Energien sowie den Erhalt der natürlichen Ressourcen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt. Forstwirtschaftlich genutzte Gebiete werden damit nur in unbedingt notwendigem Umfang, in Bereichen, in denen dies naturschutzfachlich vertretbar erscheint in Anspruch genommen. Besonders bedeutsame Wälder können damit, wie es Grundsatz 5.4.2 beschreibt vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden und die Waldfunktionen somit dort gesichert und verbessert werden, wo dies notwendig ist. Bzgl. Grundsatz 5.4.3 steht der jagdlichen Nutzung zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft die windenergetische Nutzung von Waldgebieten nicht entgegen. Mit der Konzentrationsflächenplanung wird der Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur entsprechend Grundsatz 6.1.1 und Ziel 6.2.1 weiterhin sichergestellt und werden erneuerbare Energien verstärkt erschlossen und genutzt. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet bestehen innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Hiltenfingen bislang nicht. Jedoch zeigt das LEP 2023, dass das Teilflächenziel von 1,1 Prozent der Regionsfläche bis 2027 (bzw. 1,8 Prozent bis 2032) auch mit einer Ausweisung von Vorranggebieten erreicht werden soll. Die Konzentrationsflächenplanung greift dieser Ausweisung von Vorranggebieten vor, indem sie untersucht, welche Bereiche unter Berücksichtigung harter und weicher Ausschlusskriterien für die Nutzung von Windenergieanlagen überhaupt in Frage kommen. Der Regionale Planungsverband kann auf diese Planung der Konzentrationszonenausweisung mit einer Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes zurückgreifen und die Windenergiegebiete übernehmen. Harte Ausschlusskriterien wie etwa der Siedlungsabstand oder die Beeinträchtigung von Stromleitungstrassen stellen dabei unumgängliche Tabus dar, während die weichen Ausschlusskriterien wie z. B. äußere Trinkwasserschutzzonen eine Abwägung zulassen, ob in der Gemeinde in diesen Bereichen unter Berücksichtigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit der Nutzung Erneuerbarer Energien Windenergie in Frage kommt und ermöglicht werden soll.

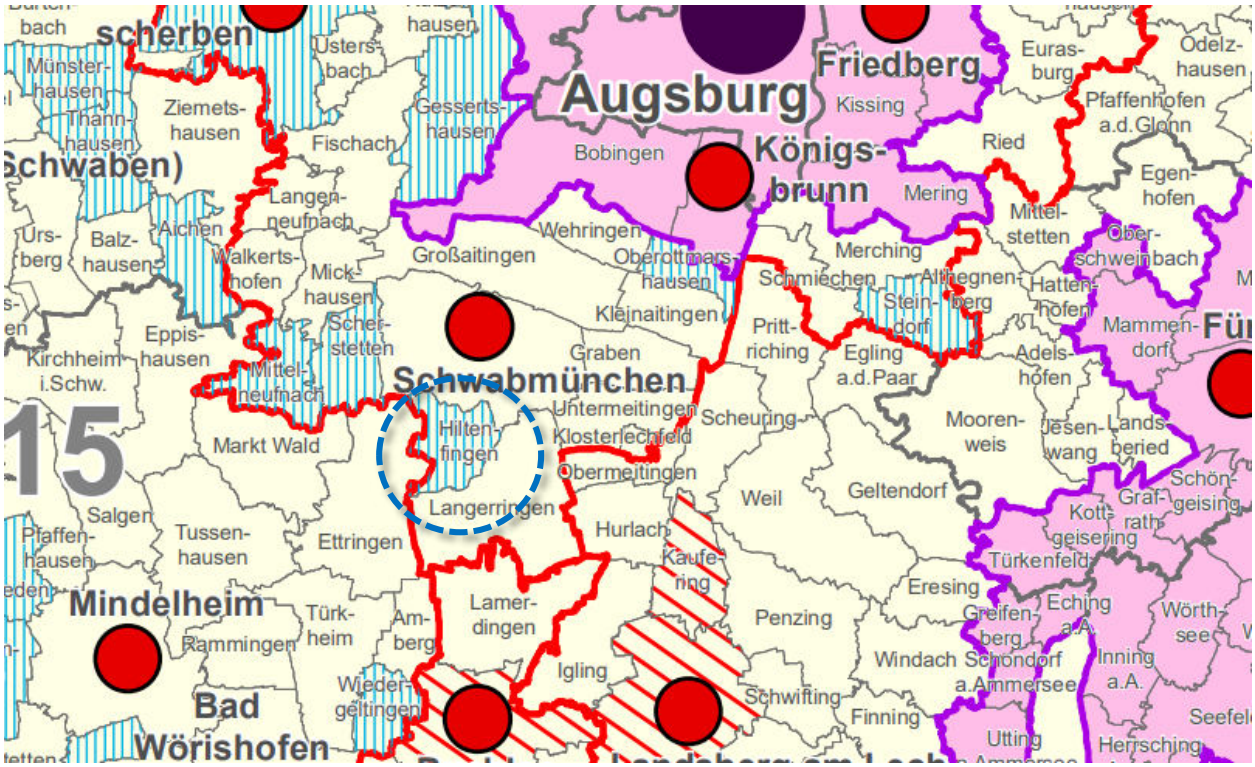


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Strukturkarte der Entwurfsfassung der LEP-Teilfortschreibung 2023

In der Strukturkarte der Teilfortschreibung des LEP 2023 ist die Gemeinde Hiltenfingen als Einzelgemeinde im allgemeinen ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf dargestellt. Das nächstgelegene Mittelzentrum ist Schwabmünchen. Die nächstgelegene Metropole ist die Stadt Augsburg.

3.2 Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan i. d. F. v. 20.11.2007 derzeit noch nicht an die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes 2023 angepasst wurde und z. T. widersprüchliche Aussagen zum Landesentwicklungsprogramm 2023 enthält. Raumstrukturell wird die Gemeinde als allgemeiner ländlicher Raum ausgewiesen.

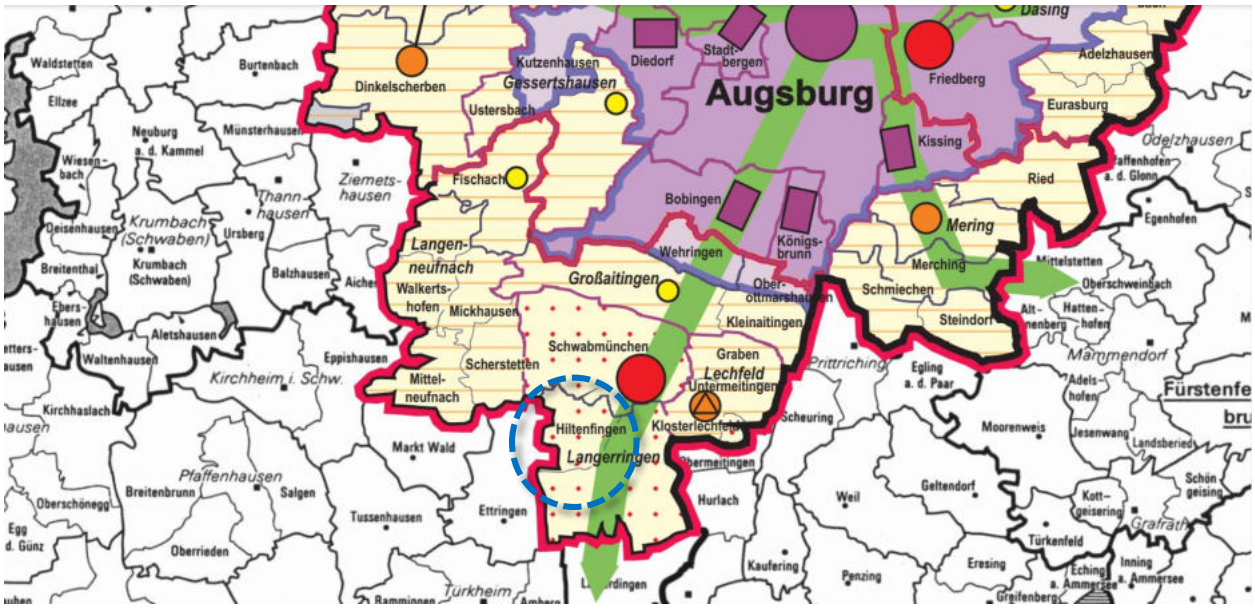


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 9), Karte 1, Raumstruktur

Der Regionalplan trifft Aussagen zur Natur und Landschaft und stellt Teile des Gemeindegebietes als Landschaftsschutzgebiet / Schutzzone im Naturpark dar. Betroffen sind hiervon die bewaldeten Bereiche im Osten und Westen der Gemeinde.

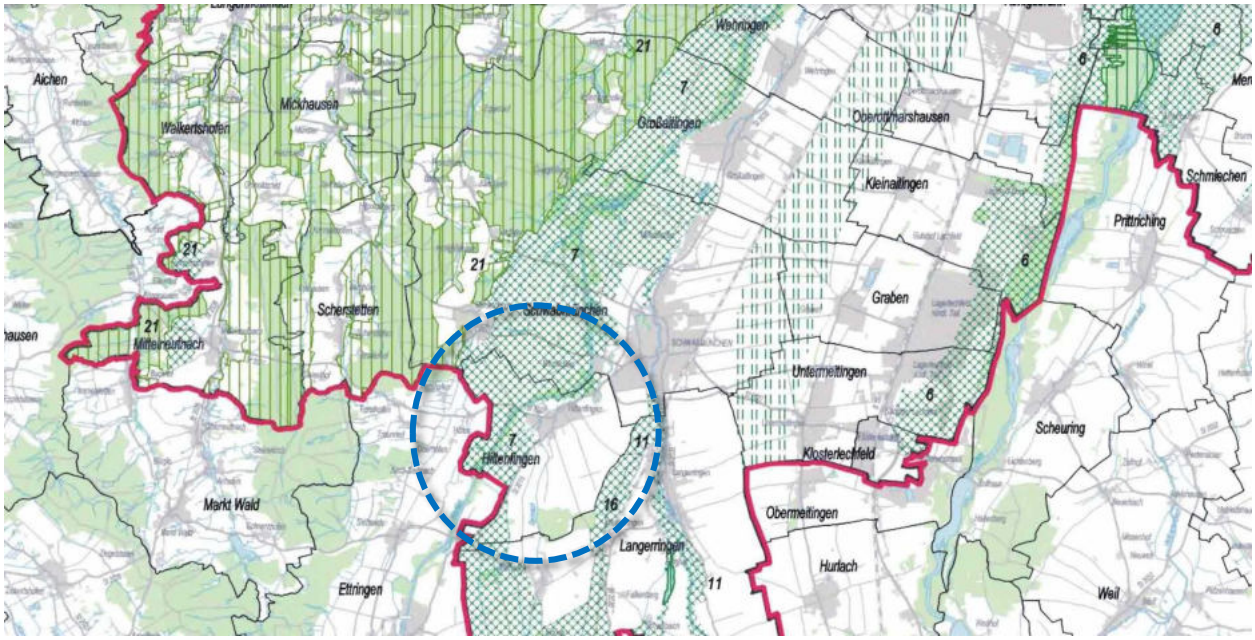


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 9), Karte 3, Natur und Landschaft

A I Allgemeine Grundsätze

1 (G): Der nachhaltigen Weiterentwicklung als Lebens- und Wirtschaftsraum kommt in Teilräumen der Region besondere Bedeutung zu. Dabei sind vor allem die vorhandenen regionalen Potenziale für die Entwicklung der Region zu nutzen.

3 (G): Eine naturraum- und landschaftsangepasste Nutzung und Erhaltung der Naturgüter ist anzustreben.

B II Wirtschaft

2.2 Ländlicher Raum

2.2.1 (Z) Im ländlichen Raum soll darauf hingewirkt werden, den gewerblich-industriellen Bereich in seiner Struktur zu stärken […] und weiter zu entwickeln.

2.2.2 (Z) Es soll angestrebt werden, die vergleichsweise positive Entwicklungsdynamik zu sichern.

(Z) Hierzu soll darauf hingewirkt werden:

- die mittelständische Betriebsstruktur als wesentliche Grundlage der wirtschaftlichen Entwicklung zu stärken und

- die infrastrukturellen Voraussetzungen für eine engere wirtschaftliche Verflechtung des ländlichen Raumes mit dem Verdichtungsraum Augsburg zu schaffen.

Im ländlichen Raum sollen in verstärktem Maße die Infrastruktur und die Struktur der gewerblichen Wirtschaft ausgebaut werden.

Die Nutzung von Windenergie und vor allem auch deren bauplanungsrechtliche Steuerung mittels Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan entspricht einer nachhaltigen Weiterentwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraums des ländlichen Raumes, da unter Berücksichtigung aller relevanter Standortfaktoren deren Abwägung im Vergleich mit der Notwendigkeit der Energieerzeugung und einer diesbezüglich maßvollen Beteiligung am Erreichen des 1,8 Prozent-Ziels vollzogen werden kann. Ein abwägungsrelevanter Belang ist dabei stets die naturraum- und landschaftsangepasste Nutzung und Erhaltung von Naturgütern. Mit der Nutzung von Windenergie wird so im einem ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg in verstärktem Maße die Infrastruktur und die Struktur der gewerblichen Wirtschaft unter Beachtung der ökologischen Ausgleichsfunktionen ausgebaut. Gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 2 Nr. 1 WindBG sind Anlagen zur Erzeugung von Windenergie mit dem Inkrafttreten der Novelle des BNatSchG in Windenergiegebieten, und ein solches stellt eine in einem Flächennutzungsplan ausgewiesene Konzentrationszone Windkraft dar, auch in Landschaftsschutzgebieten zulässig.

4. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

4.1 Privilegierung im Außenbereich, Lockerung der 10 H-Regelung und Rolle der sachlichen Teilflächennutzungspläne mit Konzentrationsflächenplanung

Windenergieanlagen sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich, solange die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange können beispielsweise der Umweltschutz, der Denkmalschutz oder das Orts- und Landschaftsbild sein. Bislang wurde diese Außenbereichsprivilegierung jedoch in Bayern durch die 10 H-Regelung gem. Art 82 Abs. 1 und Abs. 2 BayBOauf Gebiete beschränkt, die mindestens das 10-fache der Anlagenhöhe (Nabenhöhe zzgl. Rotorradius) als Abstand zur nächsten Wohnnutzung, also Wohngebäude in Gebieten mit Bebauungsplänen gem. § 30 BauGB sowie innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile gem. § 34 BauGB und Wohngebäuden im Außenbereich, die mittels Satzung in im Zusammenhang bebaute Ortsteile einbezogen wurden (Einbeziehungs-/ Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB) einhalten.

Mit Änderung der Bayerischen Bauordnung, die am 16.11.2022 in Kraft trat, wurden jedoch Ausnahmeregelungen von der 10 H-Regelung beschlossen, sodass nun gem. Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 BayBO i. V. m. Art 82a BayBO innerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, auf Flächen im Umkreis von 2.000 m zu Gewerbe-/Industriegebieten, beim Repowering, auf militärischen Übungsgeländen, innerhalb von Waldgebieten oder in vorbelasteten Gebieten, also z.B. entlang von Haupteisenbahnstrecken, Autobahnen oder mehrspurig ausgebauten Bundesstraßen ein einzuhaltender Abstand zur nächsten Wohnnutzung von 1.000 m gilt. Zu einzelnen Wohnnutzungen im Außenbereich wie z. B. Aussiedlerhöfen richten sich die Abstände nach der TA-Lärm bzw. der optisch bedrängenden Wirkung (gem. § 249 Abs. 10 BauGB). Mit Art. 82b BayBO, in Kraft seit 31.05.2023 entfallen sowohl 10 H-Regelung und 1.000 m Abstand in den Windenergiegebieten gem. § 2 WindBG gänzlich, sodass sich die Abstände von Windenergieanlagen zu Wohnbebauung nur noch nach der TA Lärm bzw. dem öffentlichen Belang einer optisch Bedrängenden Wirkung richten werden, wobei gem. § 249 Abs. 10 BauGB die doppelte Anlagenhöhe (Nabenhöhe zzgl. Rotorradius) anzunehmen ist.

Nach § 35 Abs.3 Nr.3 BauGB stehen einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB in der Regel auch dann öffentliche Belange entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Zu diesem Zwecke können gem. § 5 Abs. 2b BauGB sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden, die für das gesamte oder nur Teile eines Gemeindegebietes Gültigkeit besitzen. Hierfür sollen Konzentrationszonen ausgewiesen werden, die Windkraft dann an anderen Stellen im Gemeindegebiet ausschließen. Grundlage der Konzentrationszonen wird ein nachvollziehbares, gesamträumliches Planungskonzept, das den gesamten Außenbereich der Gemeinde, auch unter Berücksichtigung der Belange der Nachbargemeinden (z. B. Abstände zu deren Siedlungsflächen), untersucht.

4.2 Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und Hervorhebung der Erneuerbaren Energien

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (vom 21.Juli 2014, zuletzt durch Artikel 6 des Gesetztes vom 04.01.2023 geändert) räumt Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung ein, entsprechend wurde mit der Novelle, die am 01. Februar 2023 in Kraft trat unter § 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien neu gefasst:

> *„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der **öffentlichen Sicherheit**. Bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als **vorrangiger Belang** in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“*

Der Gesetzgeber stattet gem. Attendorn[1] die Erneuerbaren so explizit mit einem hohen Stellenwert und Abwägungsvorrang aus. Attendorn hebt die umfassende Anwendbarkeit von § 2 EEG hervor und nennt dabei exemplarisch Abwägungsentscheidungen gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, dem Denkmalschutz, dem Forst-, Immissions- oder Naturschutz sowie dem Bau- oder Straßenrecht. Einzig Verteidigungsbelange sind hiervon ausgenommen.

4.3 Berücksichtigung der Windkraft im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Auch beim Artenschutz findet die gesetzlich verankerte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien Berücksichtigung, da gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden […] von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen aus […] Gründen des **überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art zulassen können. Ausdrücklich erwähnt wird die Anwendbarkeit von § 45 Abs. 7 BNatSchG unter § 45b Abs. 8 Nr. 2b) BNatSchG bei artenschutzrechtlichen Belangen in Flächennutzungsplänen. Rücksichtnahme ist gem. § 45b Abs. 2 bis 5 BNatSchG jedoch bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten geboten. Anlage 1 des BNatSchG legt für verschiedene kollisionsgefährdete Arten unterschiedliche Abstände (Nahbereich, zentraler Prüfbereich, erweiterter Prüfbereich) fest. Bei einem Unterschreiten des Nahbereiches ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht. Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist bestehen, wenn der zentrale Prüfbereich unterschritten wird und die Risikoerhöhung nicht auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse durch eine Raumnutzungsanalyse widerlegt oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Unter Anwendung des erweiterten Prüfbereiches ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht, es sei denn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im vom Rotor überschrittenen Bereich ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung deutlich erhöht und kann durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht deutlich verringert werden.

[1] Dr. Thorsten Attendorn: Umweltrechtliche Ausnahmeabwägungen über die Zulassung von Wasser- und Windkraftanlagen nach dem „Osterpaket“

Das WindBG soll auch zur Vereinfachung von Genehmigungsverfahren führen, weshalb gem. § 6 Abs. 1 abweichend von § 44 Abs. 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG nicht durchzuführen ist, wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes z. B. eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde – dies ist im Falle einer im Flächennutzungsplans ausgewiesenen Konzentrationszone der Fall, da ein Umweltbericht Teil der Planung ist.

4.4 Unterscheidung Rotor-In- / Rotor-Out-Planung

Das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) bestimmt unter § 2 Nr. 2 WindBG den Begriff *Rotor-innerhalb-Flächen* (oder: Rotor-In-Flächen). Bei einer Rotor-In-Planung liegt die Fläche, die ein Rotorblatt bei einer Umdrehung durchstreicht **innerhalb** der ausgewiesenen Fläche bzw. Konzentrationszone. Die Gemeinde hat gem. § 5 Abs. 4 WindBG aber auch die Möglichkeit, per Beschluss zu bestimmen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen müssen, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Wird dieser Beschluss gefasst, handelt es sich um eine sogenannte Rotor-Out-Planung.

Die Gemeinde Hiltenfingen sieht von einem Beschluss gem. § 5 Abs. 4 WindBG ab, was bedeutet, dass sich die Rotorblätter der Anlage innerhalb der als Konzentrationszone ausgewiesenen Fläche befinden müssen.

4.5 Bedeutung der rechtlichen Grundlagen für die Gemeinde

Da der Gesetzgeber mit dem überragenden öffentlichen Interesse die erneuerbaren Energien mit einem hohen Stellenwert und einem Abwägungsvorrang ausgestattet hat, ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen künftig überall dort entstehen können, wo sie die Abstände nach TA Lärm bzw. § 249 Abs. 10 BauGB einhalten und wo sonstige harte Raumwiderstände wie z. B. militärische Belange nicht entgegenstehen. Vorranging in der Abwägung zu behandeln sind die erneuerbaren Energien damit gegenüber den sogenannten weichen Standortfaktoren wie etwa Naturschutzgebieten, Trinkwasserschutzgebieten, Biotopen oder dem Denkmalschutz. Verfolgt die Gemeinde das Ziel, etwa im Sinne des Denkmalschutzes als ein der Privilegierung im Außenbereich entgegenstehender öffentlicher Belang, besonders vulnerable Bereiche von der Windkraft auszuschließen, kann sie dies über die Aufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplans und die damit einhergehende Ausweisung von Konzentrationszonen erreichen. Sie erzielt damit eine Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet, solange sie der Windkraft mit den Konzentrationszonen in substanzieller Weise Raum bietet. Raum ist der Windkraft in substanzieller Weise geboten, wenn die Gemeinde ihren Anteil am Flächenbeitragswert gem. WindBG leistet und mindestens 1,8 % der Gesamtfläche ihres Gemeindegebietes für eine Konzentration von Windkraft zur Verfügung stellt. Dabei sollte die Gemeinde jedoch sogenannte Vollzugshindernisse ausschließen, die dazu führen, dass innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone z. B. aufgrund unüberwindbarer harter Raumwiderstände keine Windenergieanlagen entstehen können.

Das WindBG regelt i. V. m. dem BNatSchG den Umgang mit dem Artenschutz, insbesondere mit den kollisionsgefährdeten Vogelarten. Zwar entfällt die Umweltverträglichkeits- und Artenschutzprüfung auf Anlagengenehmigungsebene, da bei der Ausweisung der Konzentrationszone eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird, jedoch legt die Gemeinde gem. § 2 Abs. 4 BauGB selbst fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die

Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Angemessenerweise nicht verlangt werden kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung (der Gesetzgeber spricht hier von Grundzügen der Planung) eine Untersuchung von Betroffenheiten mittels spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung, da auf dieser Ebene die exakten Standorte, Höhen und technischen Ausstattungen nicht feststehen und auch nicht bestimmt werden können. Gem. § 6 WindBG ordnet die zuständige Behörde im Genehmigungsverfahren auf Grundlage der vorhandenen Daten (die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ggf. erhoben wurden) geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten an, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen (können sie auf FNP-Ebene nicht) und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind. Weiter besagt § 6 WindBG, dass der Betreiber eine Zahlung in Geld jährlich zu leisten hat, soweit Daten nicht vorhanden sind. An die Stelle von Umweltverträglichkeits- und Artenprüfung im Genehmigungsverfahren tritt somit eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 6 WindBG. Erhöhte Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleit- oder Regionalplanung ergeben sich aus § 6 WindBG nicht, was auch der Interpretation des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr[23] entspricht. Auch eine Vorverlagerung der bisherigen artenschutzrechtlichen Prüfung auf Genehmigungsebene auf die Ebene der Regional- oder Bauleitplanung ergibt demnach sich daraus nicht. Hinsichtlich kollisionsgefährdeter Vogelarten ist von der Gemeinde zu prüfen, ob es Überschneidungen von Konzentrationszone und dem Dichtezentrum einer kollisionsgefährdeten Art gibt. Die Gemeinde ist weder zu einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, noch zu eigenen Kartierungen verpflichtet. Auch andere Erkenntnisse zu kollisionsgefährdeten Brutvogelarten wie etwa einzelne Brutnachweise außerhalb von Dichtezentren stehen der Ausweisung einer Konzentrationszone oder eines Windenergiegebietes nicht entgegen.

Einem Merkblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr[4] zufolge sind im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Bauleitplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Naturschutzbehörde als Trägerin öffentlicher Belange zu beschreiben und zu bewerten. Der Gemeinde werden in diesem Zuge Karten mit Aussagen zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten zur Verfügung gestellt, mit deren Hilfe erhebliche Beeinträchtigungen kollisionsgefährdeter Vogelarten möglichst ausgeschlossen werden sollen. Diese Dichtezentren sind Regionen mit überdurchschnittlich hohen Populationsdichten und werden in Kategorie 1, die 25 Prozent und Kategorie 2, die 50 Prozent der bayernweit bekannten Brutreviere enthalten, unterteilt. In einem ersten Schritt soll sich die Gemeinde Gewissheit darüber verschaffen, ob und inwieweit es Überschneidun-

[2] Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zu Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 03.07.2023
[3] Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Einführungsschreiben zum Wind-An-Land-Gesetz, 27.07.2023
[4] Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan, Überarbeitete Auflage Stand 05.09.2023

gen mit den Dichtezentren gibt. Die Flächen der Kategorie 1 (25%) stellen dabei als Restriktionsflächen und jene der Kategorie 2 (50%) als sensibel zu behandelnde Flächen einzustufen. Bei einer Überlagerung der Kategorie 2-Flächen von zwei oder mehr Arten kann dies im Einzelfall einer Ausweisung ebenfalls entgegenstehen.

Im vorliegenden Fall wurden der Gemeinde Daten der höheren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt, die belegen, dass sich die Konzentrationszone innerhalb zweier 50 Prozent-Dichtezentren (Kategorie 2) kollisionsgefährdeter Arten gem. Anlage 1 zum BNatSchG befindet. Es handelt sich um den Rotmilan *(Milvus milvus)* und den Schwarzmilan *(Milvus migrans).* Auf dieser Grundlage kann die zuständige Genehmigungsbehörde Maßnahmen anordnen. Auch wenn gem. den Empfehlungen der Obersten Baubehörde eine Überlagerung zweier Kategorie 2-Flächen im Einzelfall einem Windenergiegebiet entgegenstehen scheidet dieser Verzicht in der Gemeinde Hiltenfingen aus, denn der gesamte nördliche Gemeindebereich entfällt aufgrund des Bauschutzbereichs des Flugplatzes Schwabmünchen. Der Gemeinde stehen somit nur die Bereiche der Dichtezentren zur Verfügung und da die erneuerbaren Energien einen Abwägungsvorrang gem. § 2 EEG genießen und im öffentlichen Interesse stehen sowie der öffentlichen Sicherheit stehen verfolgt die Gemeinde weiterhin das Ziel, der Windkraft in substanzieller Weise Raum zu bieten.

Mögliche Maßnahmen die die zuständige Behörde bei der nachfolgenden Genehmigung anordnen könnte, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden wären:

- Unattraktive Gestaltung des Turmfußes und der Kranstellfläche. Ziel ist, diese Flächen für Greifvögel schlecht einsehbar und damit unattraktiv zu gestalten. Hierzu sind entsprechende Bepflanzungs- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen vorzusehen. Möglich ist beispielsweise die Bepflanzung des Turmfußes mit Boden bedeckender, dorniger Vegetation. Auf Kurzrasenvegetation sowie zu mähende Vegetation ist in jedem Fall zu verzichten.
- Grünliche oder bräunliche Einfärbung der untersten 20 m des Turms, um Kollisionen von Vögeln durch Anflüge an den Masten der WEA zu vermeiden.
- Keine Verwendung von Gittermasten, da diese als Ansitzwarten dienen können.
- Unterirdische Ableitung des Stroms, um Ansitzwarten und Kollisionen mit Elektro-leitungen zu vermeiden.
- Vergitterung (Maschenweite max. 1cm) der Gondelöffnungen um ein Einfliegen von Fledermäusen zu vermeiden.
- Gondelmonitoring (Für eine geeignete Durchführung wird auf die Empfehlungen der Anlage sieben des BayWEE sowie auf die einschlägigen und aktuellen Arbeitshilfen des LfU verwiesen.) Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Verwendung geeigneter Hard- und Software (in den jeweils aktuellen Versionen), um Auswertungen nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft durchführen zu können.
- Notwendige Gehölzbeseitigungen und Rodungen im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02.
- 360°-Kameraüberwachung und automatisches Aussenden eines Signaltons, bzw. automatisches Abschalten, sobald sich ein Individuum auf Kollisionskurs befindet.

5. BETRACHTUNG EINER REFERENZANLAGE

Windkraftanlagen sind in unterschiedlichen Ausführungen unterschiedlicher Hersteller auf dem Markt, sie reichen von Kleinwindanlagen mit vertikalen Achsen für den Privatgebrauch bis zu großen Offshore-Anlagen die in gigantischen Windparks Strom auf hoher See erzeugen. An Land haben sich vor allem Anlagen durchgesetzt, die mittels Stahlbeton-Konstruktionen Gesamthöhen bis zu ca. 280 m erreichen. Die Höhenentwicklung ist ein entscheidendes Kriterium bei der Ausweisung von Windenergiegebiete bzw. Konzentrationszonen, da diese maßgeblich für die optisch bedrängende Wirkung als einziges bzgl. Siedlungsabständen hart anzunehmendes Tabu ist. Zwar wird der einzuhaltende Abstand einer Anlage zu Wohnbebauung auch durch die gem. TA-Lärm einzuhaltenden Grenzwerte bestimmt, jedoch kann dazu auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine abschließende Aussage getroffen werden, da weder Höhe, technische Ausstattung, noch der Standort, der nächste Immissionsort oder das Zusammenspiel aus Standort, Immissionsort und Windrichtung feststehen. Auch wenn Anlagen heute 280 m Gesamthöhe erreichen kann diese Höhe nicht als Referenz herangezogen werden, weil bei Annahme der doppelten Gesamthöhe von 280 m, also 560 m harter Raumwiderstand Flächen als rechtlich und tatsächlich nicht zu überwindender Raumwiderstand ausgeschlossen würden, die sich mit einer kleineren Anlage nutzen ließen. Dies führt zu der Frage welche Größe angenommen werden soll, um einerseits Vollzugshindernisse auszuschließen, also keine Flächen auszuweisen, die nicht nutzbar sind und andererseits allen heute gängigen Anlagentypen Raum zu bieten. Nach Rücksprache mit Projektierern sind Anlagen unter 200 m Gesamthöhe kaum noch förderfähig, diese Anlagenhöhe war vor einigen Jahren noch das Höchste, was an Windkraftanlagen gebaut wurde. Auch die höchste abrufbare Höhe hinsichtlich der Windhöffigkeit im Energie-Atlas Bayern entspricht 200 m. Deshalb wird auf eine Anlage mit 200 m Gesamthöhe zurückgegriffen. Beispielhaft kann hier etwa eine 2015 in Betrieb genommene Anlage der Firma Nordex Energy Typ N117/2400 bzw. N117/3000 mit einer Nabenhöhe von 141 m und einem Rotordurchmesser von 117 m genannt werden. Anlagen dieser Art sind etwa in der Gemeinde Lamerdingen (Inbetriebnahme 2014, Stromproduktion 2021 ca. 5,7 MWh), in der Gemeinde Sielenbach (Inbetriebnahme 2015, Stromproduktion 2021 ca. 4,6 MWh) oder in der Gemeinde Baar (Inbetriebnahme 2017, Stromproduktion 2021 ca. 4,2 MWh) zu finden. Die betrachtete Referenzanalage kann außerdem über beheizte Rotorblätter verfügen, die Eiswurf verhindern, weshalb mit den Konzentrationsflächen in dieser Hinsicht keine Abstände eingehalten werden müssen.

6. GESAMTRÄUMLICHES PLANUNGSKONZEPT ALS GRUNDLAGE DER KONZENTRATIONSFLÄCHENPLANUNG

6.1 Untersuchungsraum

Untersuchungsraum des Planungskonzeptes ist zunächst der gesamte Außenbereich der Gemeinde Hiltenfingen unter Berücksichtigung der Belange ihrer Nachbargemeinden. Diese werden beispielsweise mit den gleichen Abstandsradien zu ihren Siedlungsbereichen bedacht wie sie die Gemeinde bei sich selbst anlegt. Die Nachbargemeinden wurden auch am Verfahren beteiligt, wobei die Gemeinde Langerringen, die selbst eine ähnliche Planung vollzieht um interkommunale Abstimmung bat, die Gemeinde Ettringen Abstände zur Gemeindegrenze

anregte. Die Stadt Schwabmünchen wies außerdem auf ein geplantes Trinkwasserschutzgebiet und die möglicherweise notwendige Nutzung von Wirtschaftswegen und Straßen in ihrem Gemeindegebiet hin. Mit einem Abrücken von der Gemeindegrenze kann den Belangen der Gemeinde Ettringen nachgekommen werden, die Bereiche des künftigen Trinkwasserschutzgebietes wurden aus der Planung genommen. Ziel ist nun eine optimale Ausbeute der Ressource Windenergie in der Region unter Berücksichtigung der Belange der dort lebenden Menschen und der Natur.

6.2 Konzept der schrittweisen Abschichtung und Tabukriterien

In einer schrittweisen Abschichtung der zu berücksichtigen Belange, also der harten und weichen Tabukriterien, werden Schritt für Schritt jene Flächen ermittelt, die sich nach Ausschluss ungeeigneter Flächen für die Nutzung von Windkraft im Gemeindegebiet als sog. Potenzialflächen eignen (siehe schematische Darstellung S. 20, 21 und 22).

Hierfür erfolgt die Ermittlung von Flächen die für die Nutzung von Windkraft als sogenannte Tabuzonen auszuschließen sind. Dabei wird zwischen harten und weichen Ausschluss- bzw. Tabukriterien unterschieden. Harte Tabukriterien sind jene rechtlichen und tatsächlichen Umstände, die die Errichtung von Windkraftanlagen ausschließen. Zu ihnen zählt der Abstand von 400 m zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen, der angenommen wird, um eine optisch bedrängende Wirkung i. S. d. § 249 Abs. 10 BauGB auszuschließen, aber auch der Verlauf von Freileitungen ab 110 kV mit Schutzabstand sowie das Vorhandensein von Einflugschneisen, Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebieten.

Weiche Ausschlusskriterien sind Kriterien, die die Errichtung von Windkraftanlagen rechtlich und tatsächlich nicht gänzlich ausschließen, die jedoch aus Gründen der Rücksichtnahme, Konfliktvorbeugung und Vorsorge dazu führen können, dass aus Sicht der Gemeinde in diesen Gebieten keine Windenergieanlagen geplant werden sollten. Die weichen Tabukriterien lassen jedoch auch einen gewissen Abwägungsspielraum zu, innerhalb dessen entschieden werden kann, ob der hohe, auch vom Gesetzgeber hervorgehobene Stellenwert (vgl. § 2 EEG) der Erzeugung von Windkraft überwiegt. Zu den weichen Tabukriterien zählen ein erweiterter Siedlungsabstand von zzgl. 600 m, der aus Gründen der Vorsorge und zur Akzeptanzschaffung gegenüber Wohnnutzungen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile eingehalten wird, um dem Vorsorgegrundsatz gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gerecht zu werden, außerdem zzgl. 350 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich. Auch Wasserschutzgebiete, Biotope, der Denkmalschutz und der Artenschutz werden als weiche Tabus betrachtet. Da an der Energiesicherheit an sich und der damit in Verbindung stehende Nutzung von Windenergie ein starkes öffentliches Interesse besteht, werden auch Landschaftsschutzgebiete bei der Planung der Konzentrationszonen als weiches Ausschlusskriterium gewertet. Aus einem Urteil des OVG Münster[5] geht hervor, dass im Blick auf die Erreichung der EEG Ausbauziele auch Standorte in Landschaftsschutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Nach § 26 BNatschG sind Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten, wenn sich der Standort in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 Windenergie-

[5] OVG Münster, Beschluss vom 9. Juni 2017 – 8 B 1264/16

flächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20 Juli 2022 befindet, worunter auch mit Sonderbauflächen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und damit Konzentrationsflächen fallen, wenn diese als Sonderbaufläche ausgewiesen werden.

Tabelle 1: Raumwiderstände / Ausschluss-/ Tabukriterien

Hartes Tabukriterium	Weiches Tabukriterium
Siedlungsabstand aufgrund optisch bedrängender Wirkung bzw. immissionsschutzfachlich begründet (400 m)	Siedlungsabstand aus Gründen der Rücksichtnahme und zur Schaffung von Akzeptanz (zzgl. 350/600 m)
Freileitungen ab 110 kV	Wasserschutz
Schutzbereiche/Einflugschneisen von Flughäfen	Biotope
FFH-/Vogelschutzgebiete	Denkmalschutz
Naturschutzgebiete	Landschaftsschutz
Militärische Belange	Artenschutz
	Moorböden

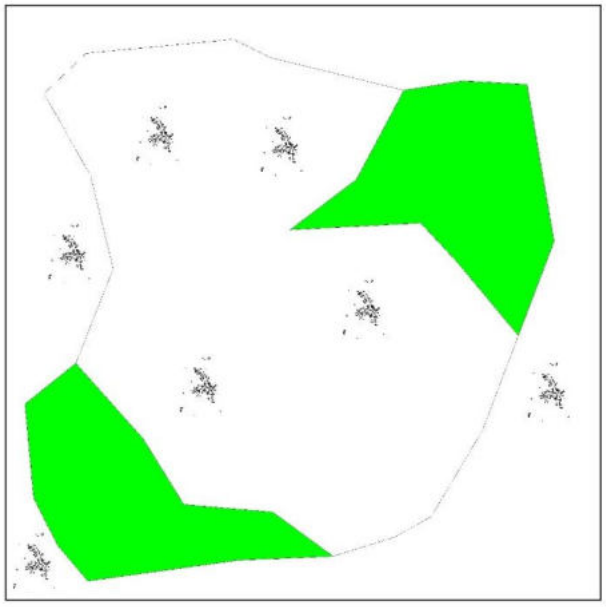
Zwar liegt der Gemeinde die Artenschutzkartierung Bayerns vor, jedoch können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keine Habitatpotenzialanalysen oder Raumnutzungsanalysen durchgeführt werden, die gem. § 45 Abs. 2 – 5 BNatSchG für die Bestimmung der erforderlichen Abstände nötig wären. Auf Ebene des Flächennutzungsplans müssten hierfür sehr große Bereiche untersucht werden, was unverhältnismäßig erscheint, zumal es sich bei der Planung von Konzentrationsflächen um eine flächenhafte Planung handelt, die konkrete Planung und Errichtung von Windenergieanlagen aber punktuell erfolgt und die genauen Standorte der Anlagen in diesem Planungsschritt noch nicht feststehen. Die Daten der Artenschutzkartierung sind zudem oftmals mehrere Jahre, teils auch Jahrzehnte alt. Meist ist unklar, ob sich die betroffene Art überhaupt noch in dem kartierten Bereich aufhält, bzw. ob diese hier noch brütet. In der Planung berücksichtigt werden deshalb Aussagen der höheren Naturschutzbehörde zu den Kerndichtegebieten kollisionsgefährdeter Arten.

Auch ein über die immissionsschutzfachlich notwendigen Siedlungsabstände hinausgehender Abstand zu Wohnnutzungen kann im Sinne eines weichen Tabukriteriums aus Gründen der Vorsorge gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG berücksichtigt werden, und wird unter Berücksichtigung des Substanzgebotes einer Abwägung unterzogen.

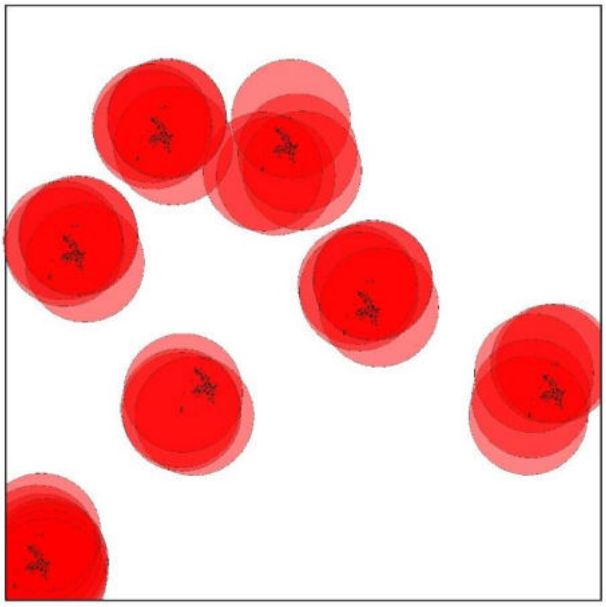
Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleiben sogenannte Potenzialflächen. Diese Potenzialflächen werden erneut betrachtet, wobei die Gemeinde unter Berücksichtigung des Substanzgebotes und städtebaulicher Ausschlusskriterien einen weiteren Abwägungsvorgang vollziehen und jene Flächen bestimmen kann, die aus den Positivflächen als Konzentrationszonen Windkraft verbleiben.

Die Rechtsprechung fordert bei der Beurteilung von Konzentrationsflächenplanungen für Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich, dass ihnen in substanzieller

Weise Raum gegeben wird. Voraussetzung ist dabei das gesamträumliche, schlüssige Planungskonzept als Grundlage der Konzentrationsflächenplanung[6]. Unzulässig wäre eine Verhinderungs- bzw. Negativplanung, die dazu führt, dass die Windenergie nahezu oder vollständig im gesamten Plan- bzw. Gemeindegebiet ausgeschlossen wird. Ob dies der Fall ist muss unter Berücksichtigung des Einzelfalls und nicht anhand abstrakter Kriterien bestimmt werden. Auch zahlenmäßig kann dies nicht abschließend geklärt werden, in einer Studie der Stiftung Umweltenergierecht[7] wird als Faustformel genannt, dass der Planungsträger mit der Ausweisung eines Zehntels der verbleibenden Potenzialflächen auf der sicheren Seite ist und Planungen jenseits von 1,0 Prozent der Gesamtfläche bis dahin nie gerichtlich beanstandet wurden. Mit dem 1,1 Prozent- bzw. 1,8 Prozent-Ziel gibt der Bund mittlerweile jedoch eine Richtung vor, die von dieser Annahme abweicht. Die vorliegende Planung zielt deshalb darauf ab, unter Berücksichtigung, der harten und weichen Tabukriterien das 1,8 Prozent-Ziel mindestens zu erreichen oder zu übertreffen. Sind die 1,8 Prozent aufgrund der Siedlungsabstände oder anderer harter Tabukriterien in der Gemeinde nicht zu erreichen, kann von dem Ziel abgesehen werden, denn eine Planung, in deren ausgewiesenen Konzentrationsflächen absehbar aus wirtschaftlichen oder aus anderen Gründen keine Windkraftanlagen errichtet werden können wäre mit Vollzugshindernissen belegt und würde einer Verhinderungsplanung gleichkommen. Das schlüssige gesamträumliche Planungskonzept mit einer Berücksichtigung harter und weicher Tabukriterien ist deshalb als Grundlage der der Konzentrationsflächenplanung unabdinglich.



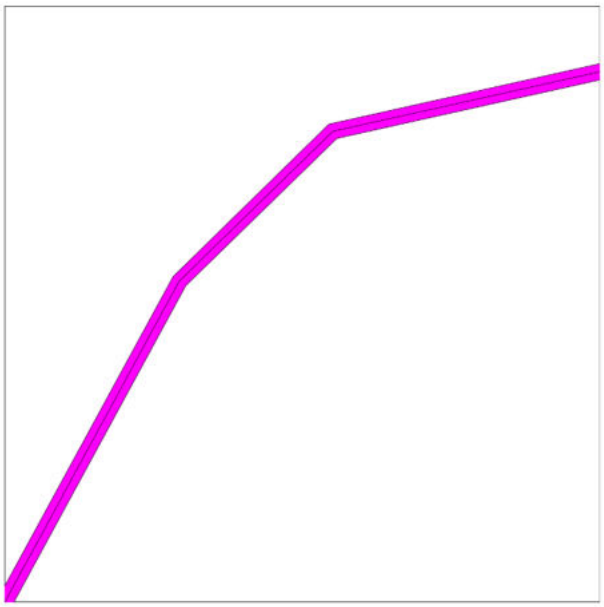
Gemeindegebiet Gemeinde X mit Waldflächen und Siedlung



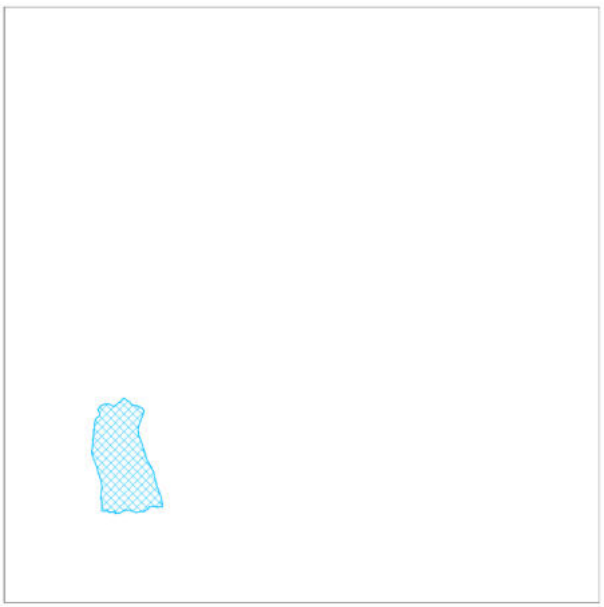
Siedlungen mit 400 m (bzw. zzgl. 150/600 m)Abstand

[6] Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. März 2003 - BVerwG 4 C 4.02 - BVerwGE 118, 33 <47> = Buchholz 406.11 § 35 BauGB Nr. 357 und Urteil vom 20. Mai 2010 - BVerwG 4 C 7.09 - NuR 2010, 640 <641>)

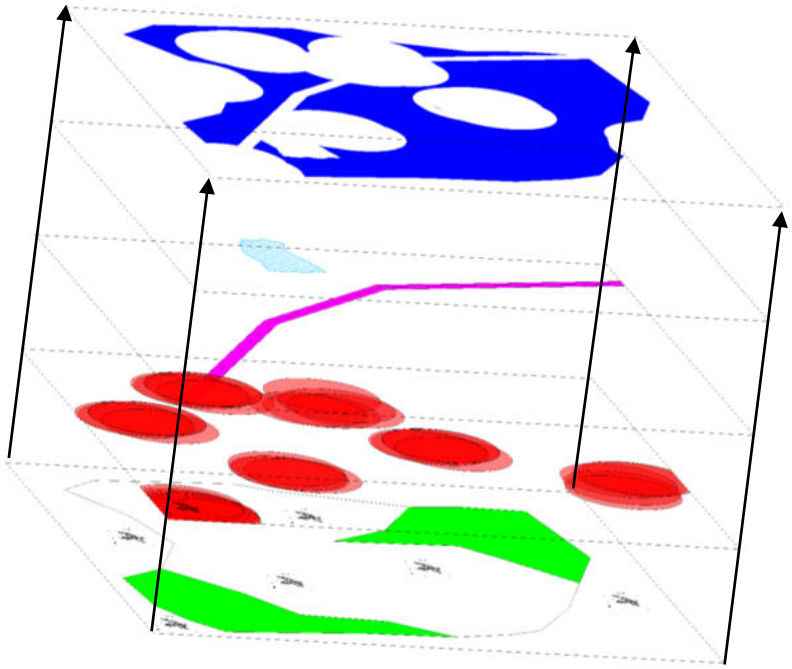
[7] Stiftung Umweltenergierecht: Ansätze zur Begrenzung der Fehleranfälligkeit und des Aufwands von Konzentrationsflächenplanungen vom 04.08.2021



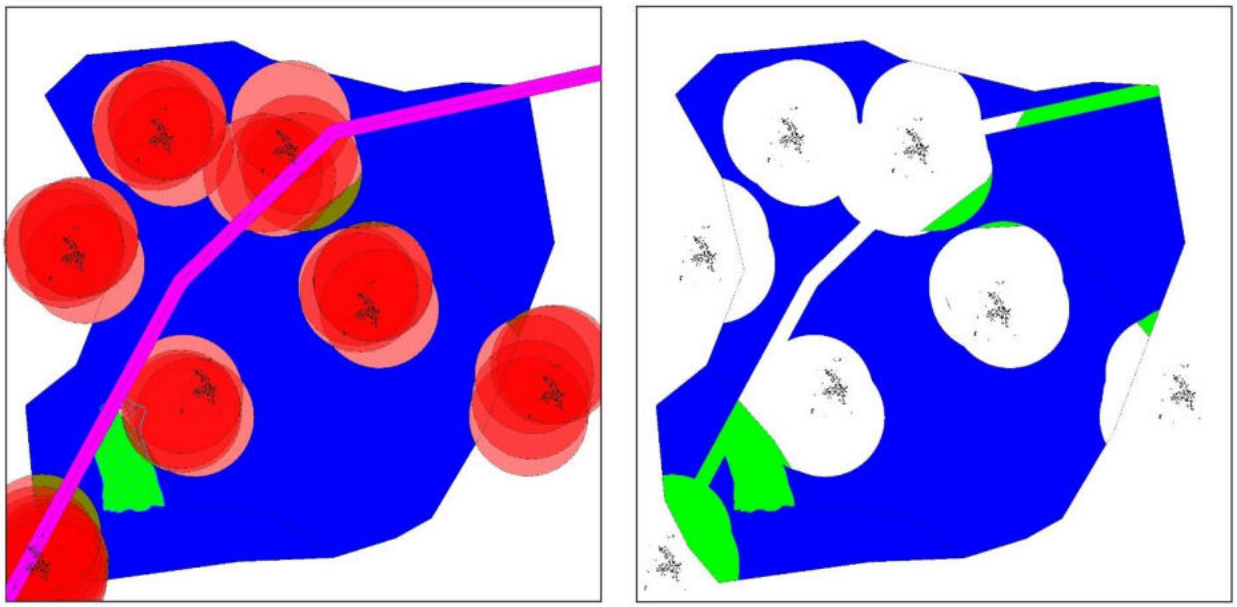
Harten Tabukriterien, z. B. Freileitung mit Schutzabstand



Weiche Tabrkiterien, z. B. Trinkwasserschutzgebiet



Prinzip der „Abschichtung“ und Entwicklung der Potenzialflächen (blau) als Grundlage der Konzentrationszonen



Nach Abzug aller Raumwiderstände verbleiben Potenzialflächen (blau) im Gemeindegebiet mit Siedlung und Wald (grün)

6.3 Von welchen notwendigen Abständen zu Wohnnutzungen und Siedlungsbereichen nach Wegfall der 10 H-Regelung und Art. 82a BayBO auszugehen ist

Nach dem Wegfall von 10 H-Regelung und 1.000 m-Abstand in Windenergiegebieten stellt sich die Frage von welchen Abständen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung auszugehen ist. Zwar gilt auch die für Windenergieanlagen die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), jedoch steht bei der Ausweisung von Konzentrationszonen nicht fest, welche Höhe die Anlagen erreichen und wie diese technisch ausgestattet sind, sodass daraus bei der Ausweisung von Konzentrationszonen keine Schlüsse gezogen werden können. Obwohl bei der Anlagengenehmigung ein Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSch-Verfahren) durchgeführt wird, müssen bereits auf Ebene der Konzentrationsflächenplanung Vollzugshindernisse ausgeschlossen werden. Andererseits kann die Gemeinde keine Bereiche mit einer Ausschlusswirkung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 belegen, die ggf. mit kleineren Anlagen für die Stromproduktion aus Windenergie nutzbar wären. Aus diesem Grund sind realistische Abstände heranzuziehen auf deren Grundlage die Konzentration von Windenergieanlagen in einem Gemeindegebiet erfolgen kann.

Der Windenergieerlass von 2016, der am 31. August 2023 außer Kraft treten wird, berücksichtigte die 10 H-Regelung, weshalb im Zuge der vorliegenden Planung zur Ermittlung notwendiger Abstände auf den Windenergieerlass von 2011 zurückgegriffen wird. Mit Bezug zur TA Lärm wurden damals als unproblematisch folgende Abstände erachtet:

- 800 m zu Allgemeinen Wohngebieten
- 500 m zu Misch- oder Dorfgebieten oder Außenbereichsanwesen und
- 300 m zu Wohnnutzungen im Gewerbegebiet.

Eine Kategorisierung nach Gebietscharakteren und TA Lärm, wie im Windenergieerlass 2011 vorgenommen, erscheint auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht praktikabel, denn Flächennutzungspläne stellen gem. § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar und sind darüber hinaus nicht parzellenscharf.

Flächennutzungspläne können zudem mehrere Jahre alt sein, dargestellte Gebietscharaktere inzwischen gekippt sein oder inzwischen vorgenommene Nutzungsänderungen noch nicht übernommen worden sein. Deshalb wäre die differenzierte Unterscheidung nach Art der baulichen Nutzung durchaus risikobehaftet. Zielführender erscheint die Betrachtung von Ortsrändern und in diesem Sinne die Gleichbehandlung von Wohnnutzungen im Zusammenhang bebauter Ortschaften sowie die Berücksichtigung von Wohnnutzungen im Außenbereich.

Der Siedlungsabstand wird in der, der Planung zugrundeliegenden Untersuchung in ein hartes Tabu und ein weiches Tabu aufgeteilt. Als hart werden 400 m angenommen, was rechtlich (§ 249 Abs. 10 BauGB) als öffentlicher Belang der optisch bedrängenden Wirkung bei Annahme einer heute mind. 200 m hohen Windkraftanlage (siehe Ziffer 5. Betrachtung einer Referenzanlage) und tatsächlich nicht zu unterschreiten ist. Aus Immissionsschutzgründen als hart keine Abstände angenommen, auch wenn davon auszugehen ist, dass alles unter 400 m liegende auch aufgrund der Lärmbelastung ausscheidet.

Zu den als hart angenommenen 400 m kommt ein als weiches Tabu angenommener Siedlungsabstand. Die Gemeinde berücksichtigt dabei zusätzliche 600 m für im Zusammenhang bebauten Ortsteile, sodass hier insgesamt 1.000 m Abstand berücksichtigt werden und zusätzliche 350 m zu sog. Wohnnutzungen im Außenbereich, was hier zu insgesamt 750 m Abstand führt. Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass innerhalb dieser Bereiche gesunde Wohn- und Arbeitsvoraussetzungen gegeben sind, jedoch berücksichtigt die Gemeinde diese zusätzlichen Siedlungsabstände als weiche Tabus aufgrund des Vorsorgegebotes gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und auch um die Akzeptanz gegenüber der Windkraft zu stärken.

Mit 1.000 m ist der Abstand gem. dem Windenergieerlass von 2011 zu Allgemeinen Wohnbauflächen berücksichtigt, zudem wären auch Reine Wohnbauflächen mit höheren Immissionsschutzanforderungen abgedeckt. Die 1.000 m erscheinen auch vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass die Regelung des Art. 82a BayBO diesen Abstand berücksichtigt, etwa wenn eine Anlage im Wald errichtet wird. Mit den 750 m liegt die Gemeinde etwas über den alten Vorgaben des Windenergieerlasses von 2011, die 500 m Abstand zu sog. Wohnen im Außenbereich vorsahen. Jedoch erscheinen die 750 m vertretbar, da Anlagen heute in der Regel höher und leistungsstärker sind, als sie es 2011 waren. Abstände zu Gewerbegebieten bleiben im Sinne der harten Tabukriterien unberücksichtigt, da hier in der Regel Wohnen höchstens ausnahmsweise zulässig ist und auch Art. 82a BayBO und 10 H-Regelung solche Bereiche unberücksichtigt ließen. Als weicher Raumwiderstand können Gewerbegebiete berücksichtigt werden, wenn klar erkennbar ist, dass in diesen Wohnen stattfindet.

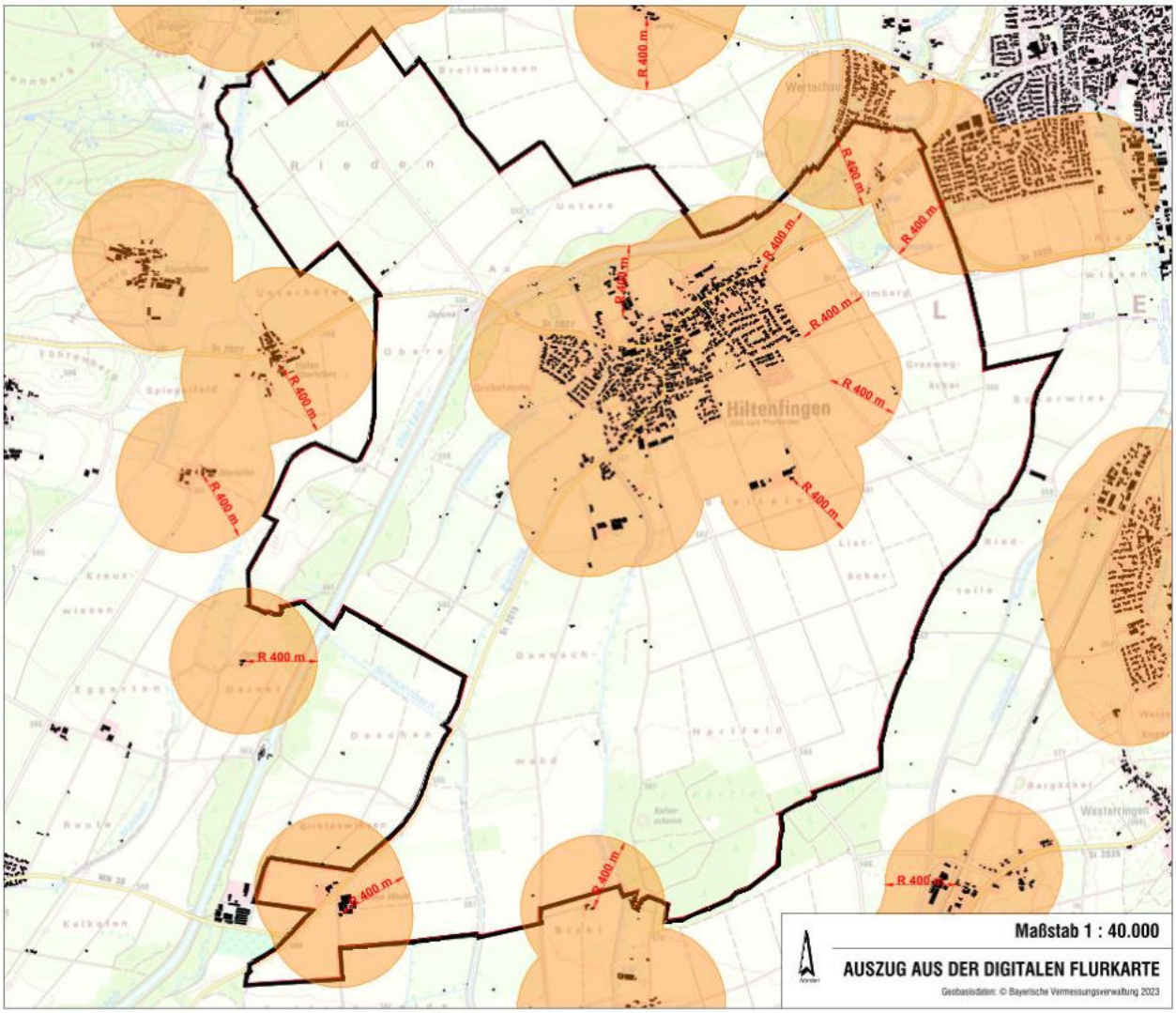
7. DER PLANUNG ZUGRUNDE LIEGENDE FLÄCHEN- / RAUMWIDERSTANDSANALYSE

7.1 Harte Tabukriterien

Siedlungsabstand 400 m

Mit den in der Bayerischen Bauordnung neu hinzugekommenen Art. 82 Abs. 5 BayBO und Art. 82a BayBO (in Kraft seit 16.11.2022) fällt in Bayern die 10 H-Regelung für Windkraft, innerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, auf Flächen im Umkreis von Gewerbe- und Industriebetrieben, wenn der Strom vorwiegend für den Betrieb dieser dient, längs von Infrastruktureinrichtungen wie Haupteisenbahnstrecken oder Autobahnen, beim Repowering, in militärischem Übungsgelände und innerhalb von Waldgebieten. Der erforderliche Abstand beträgt zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen jetzt 1.000 m, vorausgesetzt, die Windenergieanlage befindet sich einem der o. g. Bereiche. Zu Wohnnutzungen im Außenbereich wie Aussiedlerhöfen ist der nach TA Lärm erforderliche Mindestabstand, bzw. jener Abstand einzuhalten, der eine optisch bedrängende Wirkung verhindert, was wie unter Ziffer 6.3 beschrieben zu der Annahme eines Mindestabstandes von 400 m führt. Mit dem Art. 82b BayBO, in Kraft getreten am 31.05.2023, fallen die 10 H-Regelung, wie auch der 1.000 m Abstand in den Windenergiegebieten ganz weg. Somit werden die Windkraftanlagen nicht mehr nur z. B. in Wäldern von der 10 H-Regelung befreit, weshalb Konzentrationszonen oder Vorranggebiete im Außenbereich geplant werden können, sofern sie die gem. TA Lärm anzunehmenden und aufgrund optisch bedrängender Wirkung zu berücksichtigenden Abstände zur Wohnbebauung oder sonstigen harten Raumwiderständen einhalten. Als hartes, aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht zur überwindendes Tabukriterium werden deshalb 400 m Abstand zu allen Wohnnutzungen angenommen.

Um die Einhaltung dieser Radien zu gewährleisten und dabei auf die tatsächliche derzeit vorgefundene Situation zu reagieren, werden die Siedlungsränder und das Wohnen im Außenbereich anhand der topographischen Karte, des bestehenden Flächennutzungsplanes sowie aktuellen Luftbildern bestimmt. So kann ausgeschlossen werden, dass zwischenzeitlich erweiterte Siedlungsränder unberücksichtigt bleiben. Unberücksichtigt hingegen blieben Nebengebäude landwirtschaftlicher Hofstellen, wie Ställe oder Silos, öffentliche Anlagen wie etwa Kläranlagen und auch Gewerbebetriebe, da hier Wohnen in der Regel nur ausnahmsweise zulässig ist und der Gesetzgeber auch bei der 10 H-Regelung gem. Art 82 Abs. 1 BayBO diese Bereiche ausdrücklich unberücksichtigt lies.



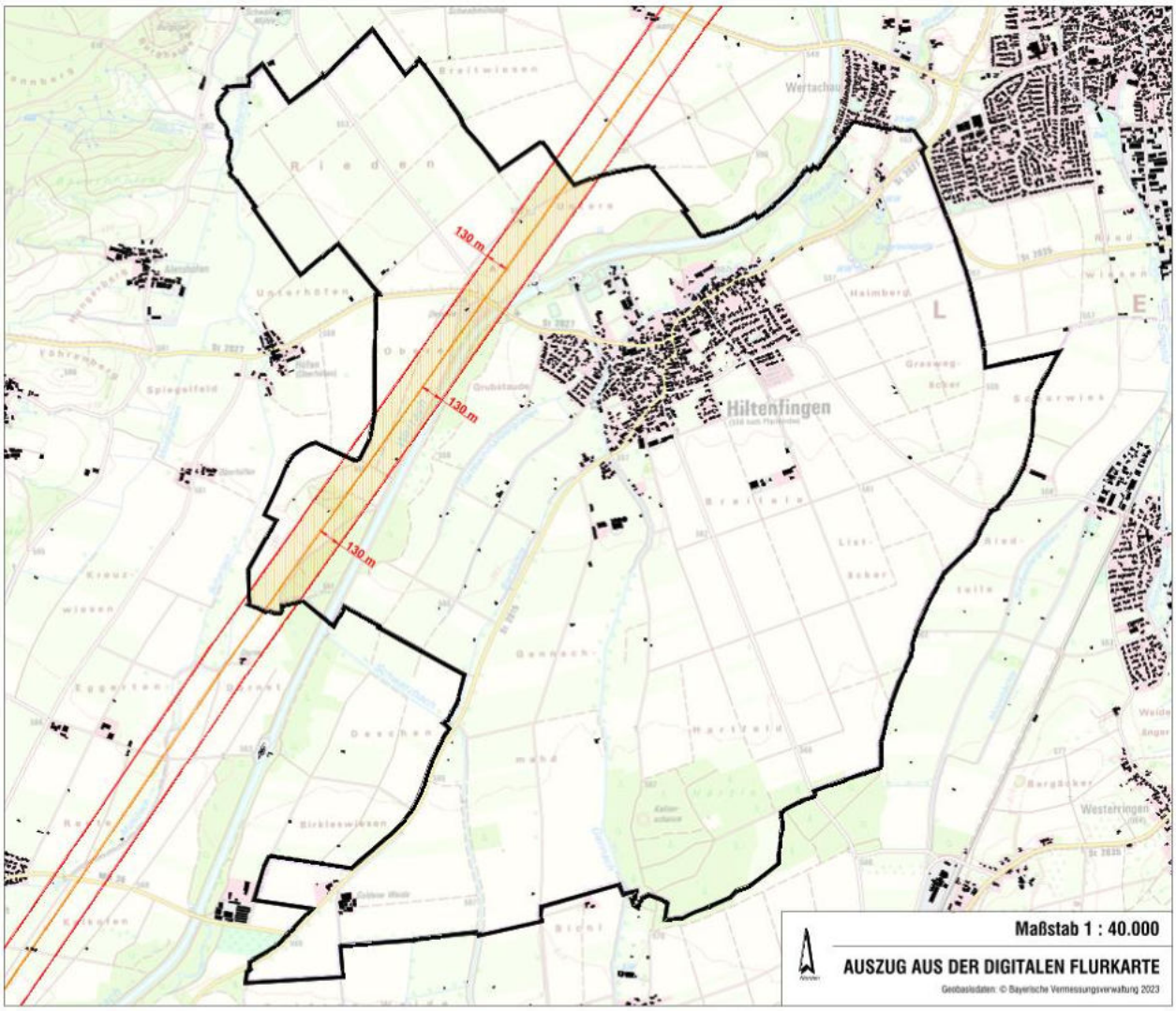
Legende

Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (400 m)

Siedlungsbereich

Neben dem Siedlungsabstand bestehen weitere Tabukriterien, die keinerlei Abwägung zulassen und der Nutzung von Windkraft entgegenstehen. Hierzu zählen die Lage von Flora-Fauna-Habitat Gebieten (FFH-Gebiete), Naturschutz- oder Vogelschutzgebieten, der Verlauf von Stromleitungen ≥ 110 kV inklusive eines 130 m Abstandes zu beiden Seiten (bei Annahme eines maximalen Rotordurchmessers von 130 m) sowie Einflugschneisen und Bauschutzbereiche ziviler oder militärischer Flughäfen.

Stromtrassen ≥ 110 kV



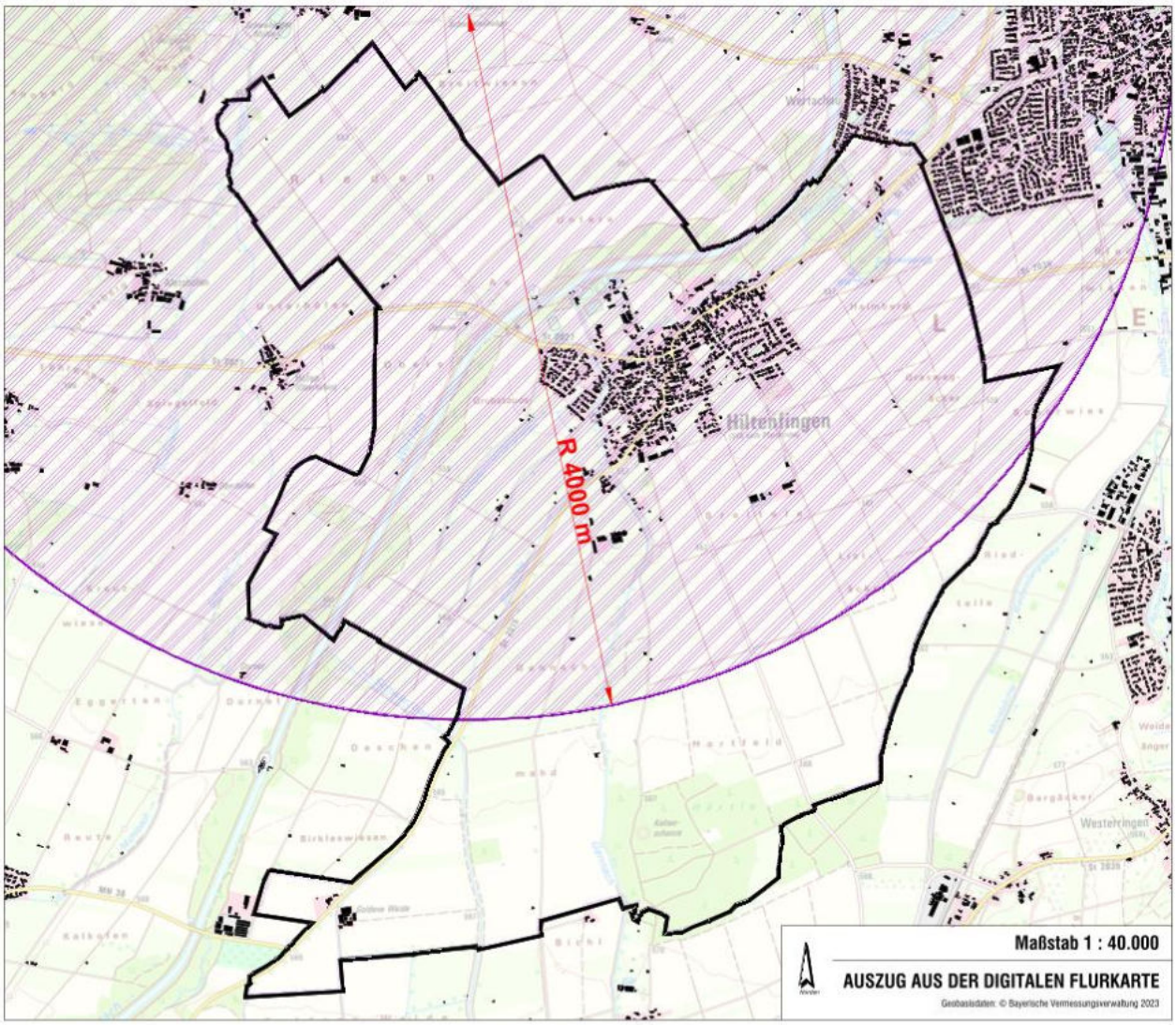
Legende

Stromleitung (ab 110 kV) mit 130 m Abstand

Siedlungsbereich

Als hartes Tabu berücksichtigt wird im Hiltenfinger Gemeidnegebiet eine 110 kV-Stromtrasse der LEW-Verteilnetz GmbH, die das Gemeindegebiet aus Südwesten entlang der Wertach kreuzt.

Luftsportverein Schwabmünchen



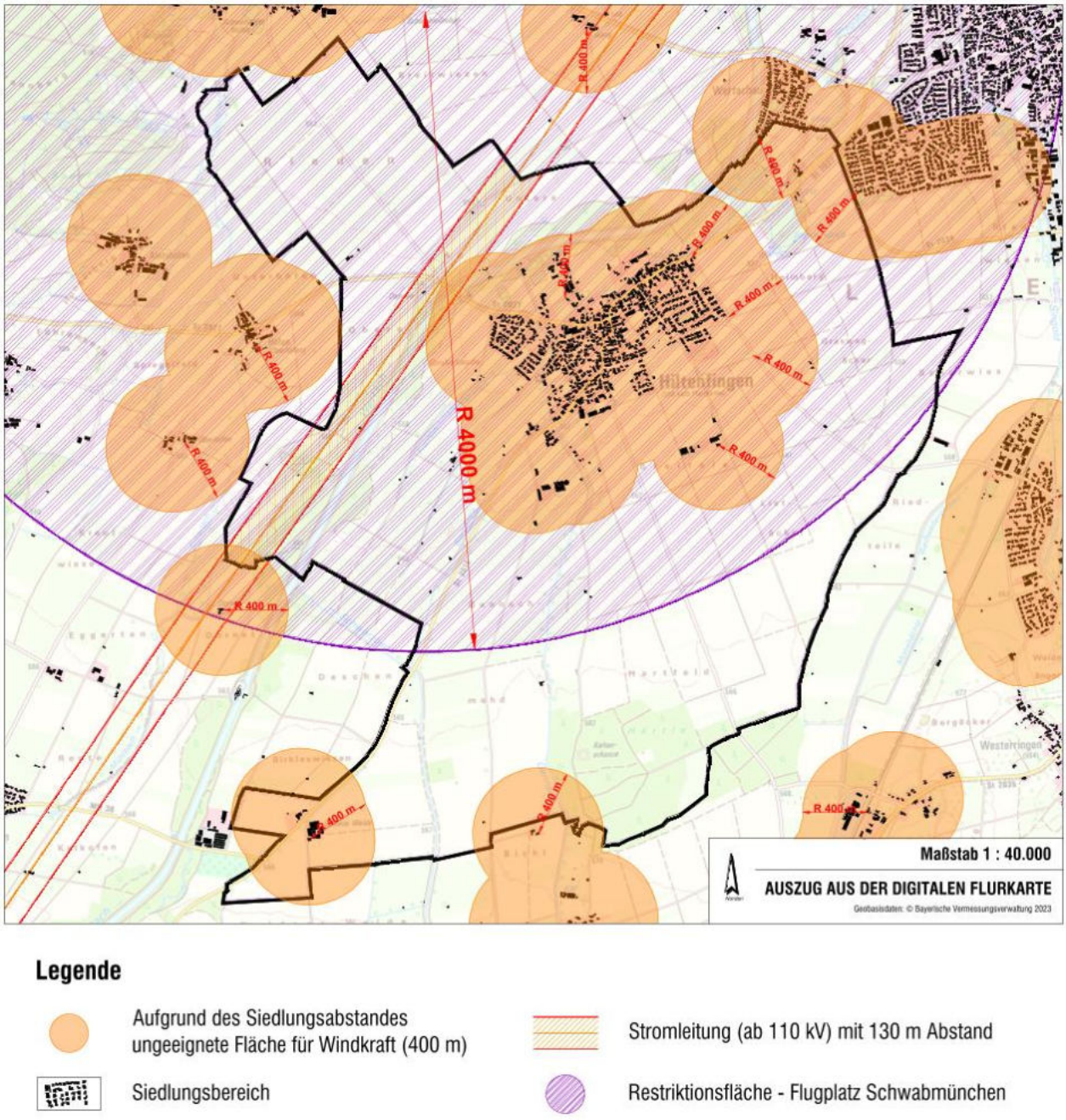
Legende

Restriktionsfläche - Flugplatz Schwabmünchen

Siedlungsbereich

Nördlich des Hiltenfinger Gemeindegebiets betreibt der Luftsportverein Schwabmünchen einen Flugplatz, dessen Bauschutzbereich als hartes Tabukriterium berücksichtigt wird. Zwar handelt es sich hierbei nicht um einen Verkehrsflugplatz, auch werden keine militärischen Zwecke verfolgt, jedoch wird dieser Flugplatz als tatsächliches, unbewegliches Tabu kategorisiert, das zu einem Ausschluss der Windkraft in großen Teilen des Gemeindegebiets führt.

Gesamtbetrachtung aller harten Tabukriterien



Legende

- Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (400 m)
- Siedlungsbereich
- Stromleitung (ab 110 kV) mit 130 m Abstand
- Restriktionsfläche - Flugplatz Schwabmünchen

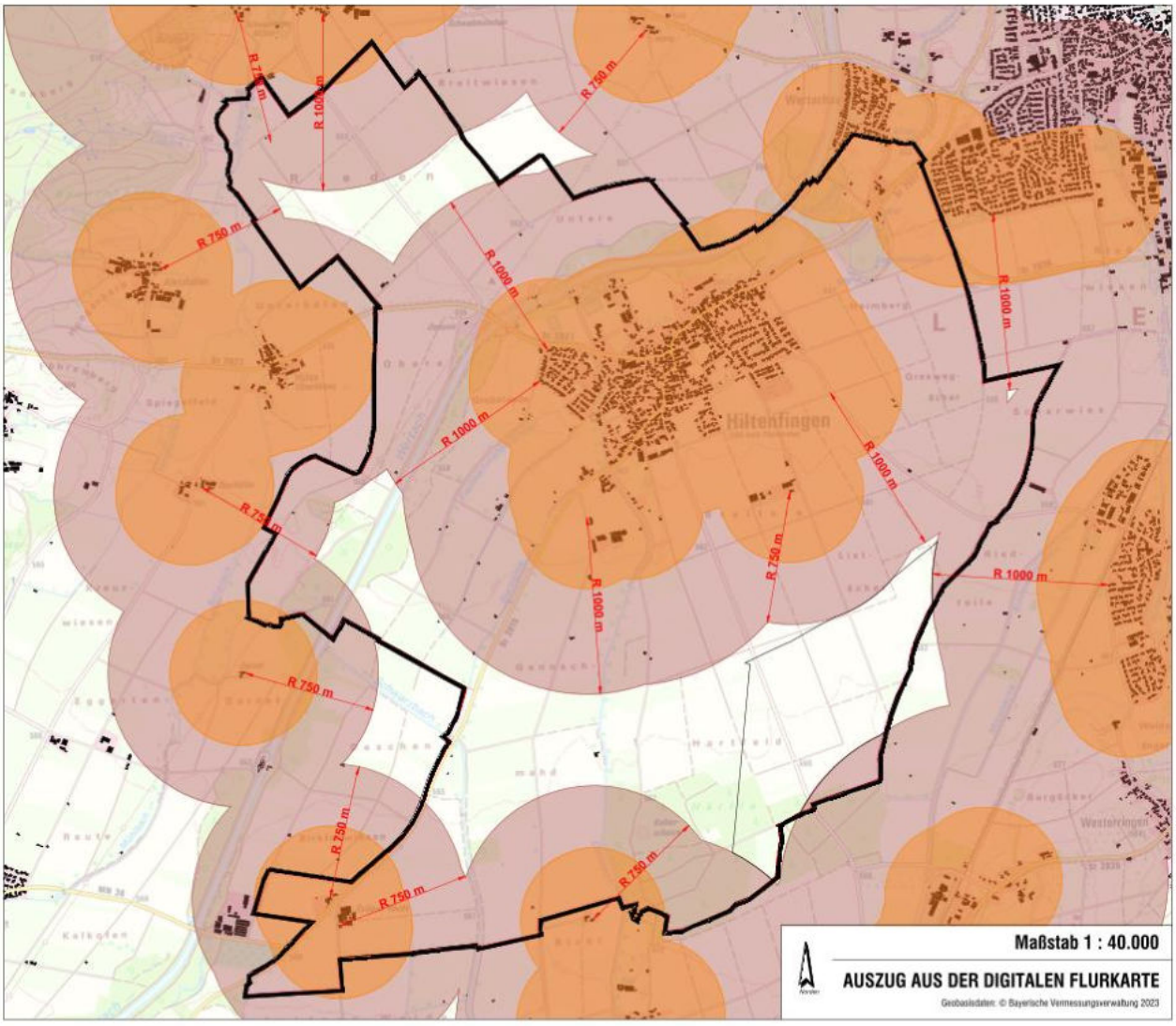
Nach Abzug der harten Tabus verbleibt im Hiltenfinger Gemeindegebiet eine Fläche im Süden. Große Bereiche entfallen bei der Suche nach Potenzialflächen aufgrund des Bauschutzbereiches des Flugplatzes in Schwabmünchen, außerdem muss auf Potenzialflächen im südlichen Gemeindegebiet verzichtet werden, da hier die tatsächlich und rechtlich wegen der optisch bedrängenden Wirkung angenommenen Abstandsradien von 400 m berücksichtigt werden. Natur-, Vogelschutz oder FFH-Gebiete bestehen in Hiltenfingen nicht.

7.2 Weiche Tabukriterien

Weiche Ausschlusskriterien sind solche, deren Anwendung unter das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB fallen. Demnach sind bei der Aufstellung (bzw. Änderung) von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Siedlungsabstand +600 m / + 350 m

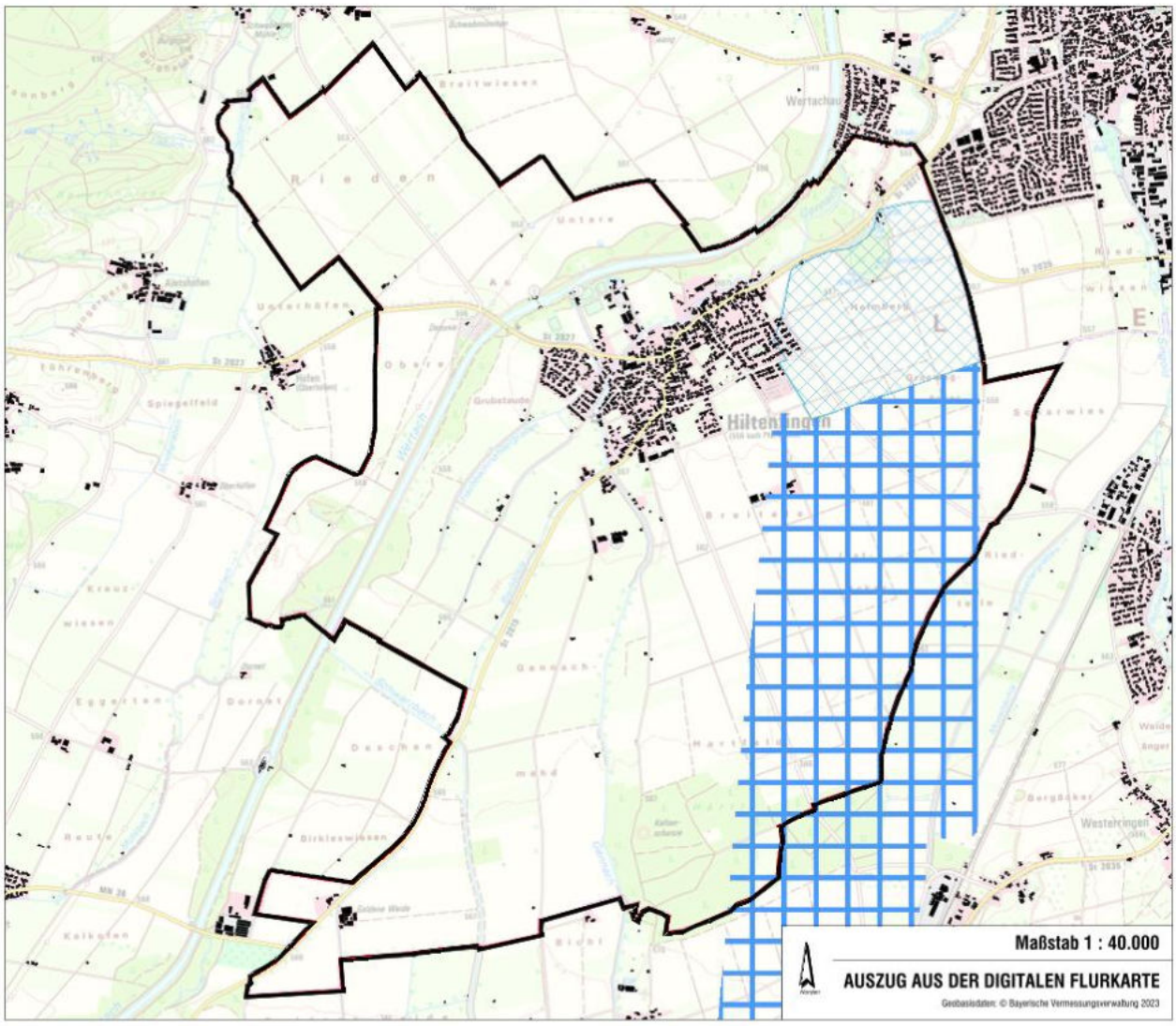
Unter die weichen Ausschlusskriterien fallen ein aus Gründen der Vorsorge gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zusätzlicher Abstand von 600 m (bzw. insgesamt 1.000 m) zu Wohnnutzungen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie 350 m (bzw. insgesamt 750 m) zu sog. Wohnen im Außenbereich.



Legende

- Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (400 m) – harter Raumwiderstand
- Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (1.000 m / 750 m) – weicher Raumwiderstand
- Siedlungsbereich

(Trink)Wasserschutz



Legende

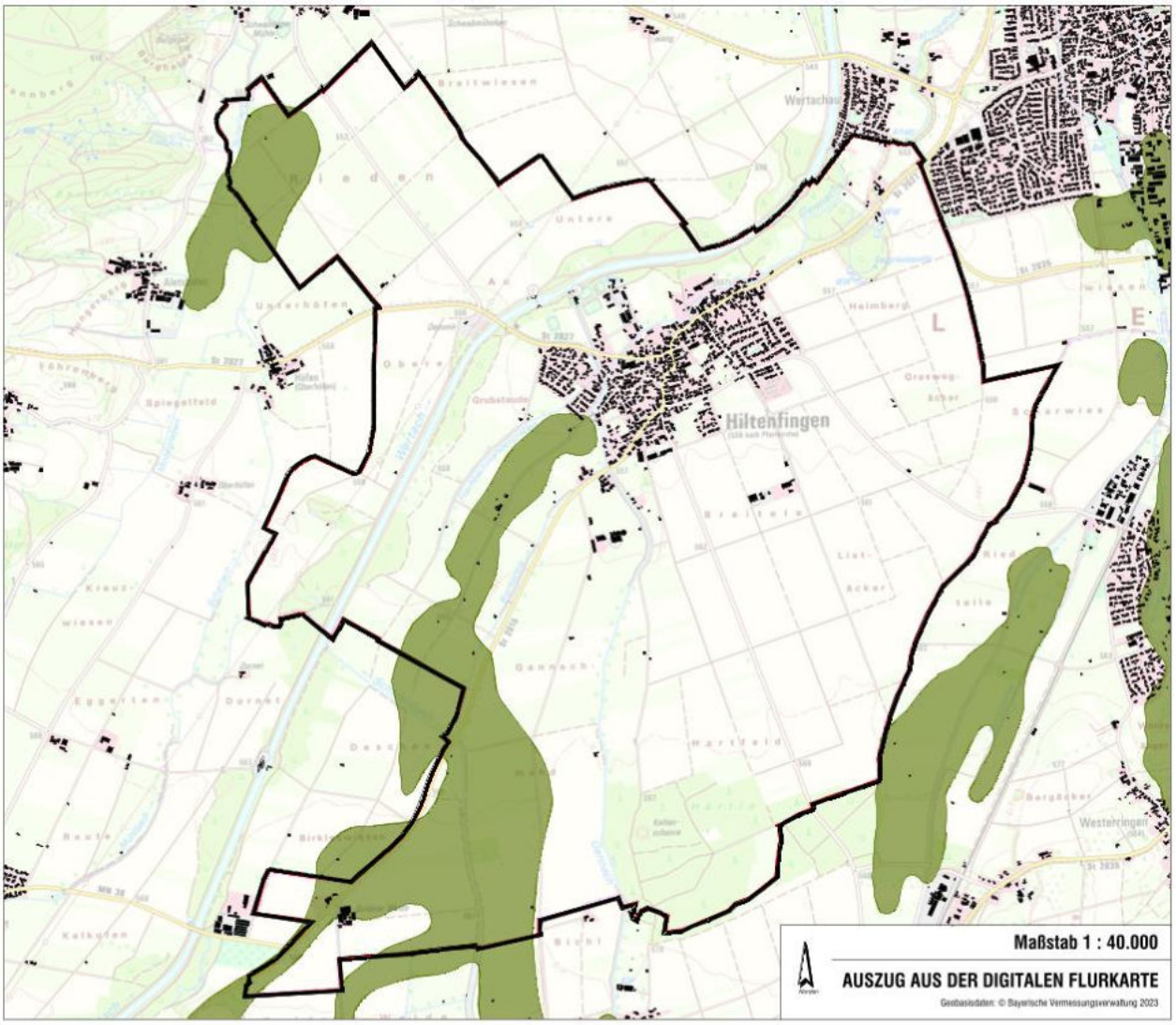
(Trink-)Wasserschutzgebiet

Vorranggebiet für Wasserversorgung

Siedlungsbereich

Im Osten der Gemeinde besteht ein Wasserschutzgebiet, das frei von Windkraftanlagen bleiben soll, jedoch ohnehin vom Bauschutzbereich des Flugplatzes in Schwabmünchen abgedeckt ist und deshalb von der Suche nach Potenzialflächen ausgeschlossen wird. Darüber hinaus besteht jedoch ein Vorranggebiet für die Wasserversorgung (T 101), das in den Bereich der nach Abzug harter Tabus verbleibenden Potenzialflächen fällt. Nach Aussagen des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth hat die Stadt Schwabmünchen für ihren Trinkwasserbrunnen in Hiltenfingen eine Anpassung des Schutzgebiets beantragt. Nach Aussagen des Wasserwirtschaftsamtes hat dieses nun den Status der Planreife. Um dieses Gebiet nicht zur gefährden und auch, um eventuelle eigene künftige Wasserschutzgebiete nicht zu gefährden, sieht die Gemeinde von einer Suche nach Potenzialflächen im Bereich des Vorranggebietes für die Wasserversorgung ab.

Moorböden



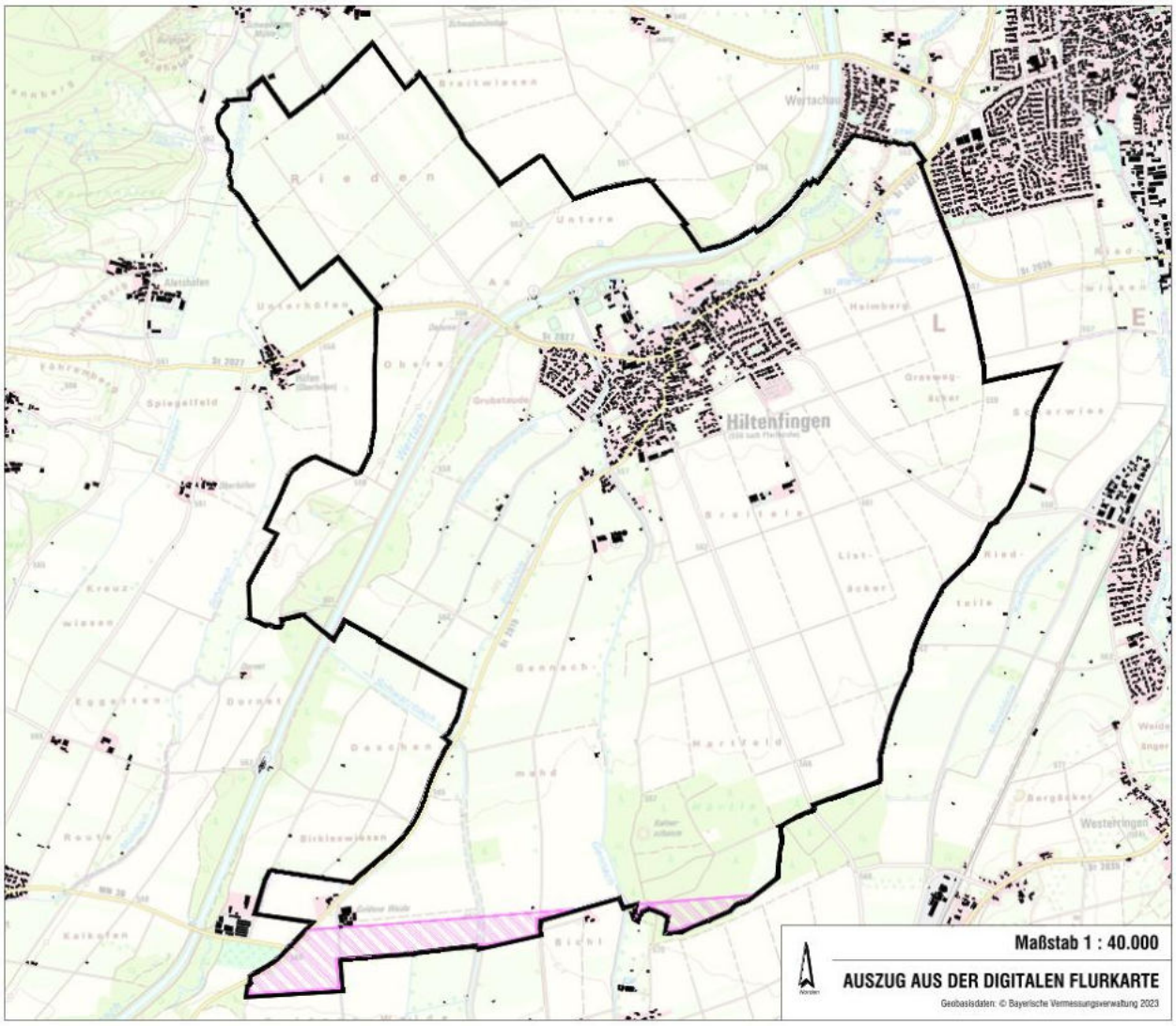
Legende

Moorböden

Siedlungsbereich

Im Südwestlichen Gemeindegebiet Hiltenfingens bestehen Moorböden. Moorböden gelten als CO2-Speicher und sollten deshalb nicht trockengelegt oder versiegelt werden. Die Gemeinde sieht deshalb von der Suche nach Potenzialflächen im Bereich der wertvollen Moorböden ab.

Artenschutz



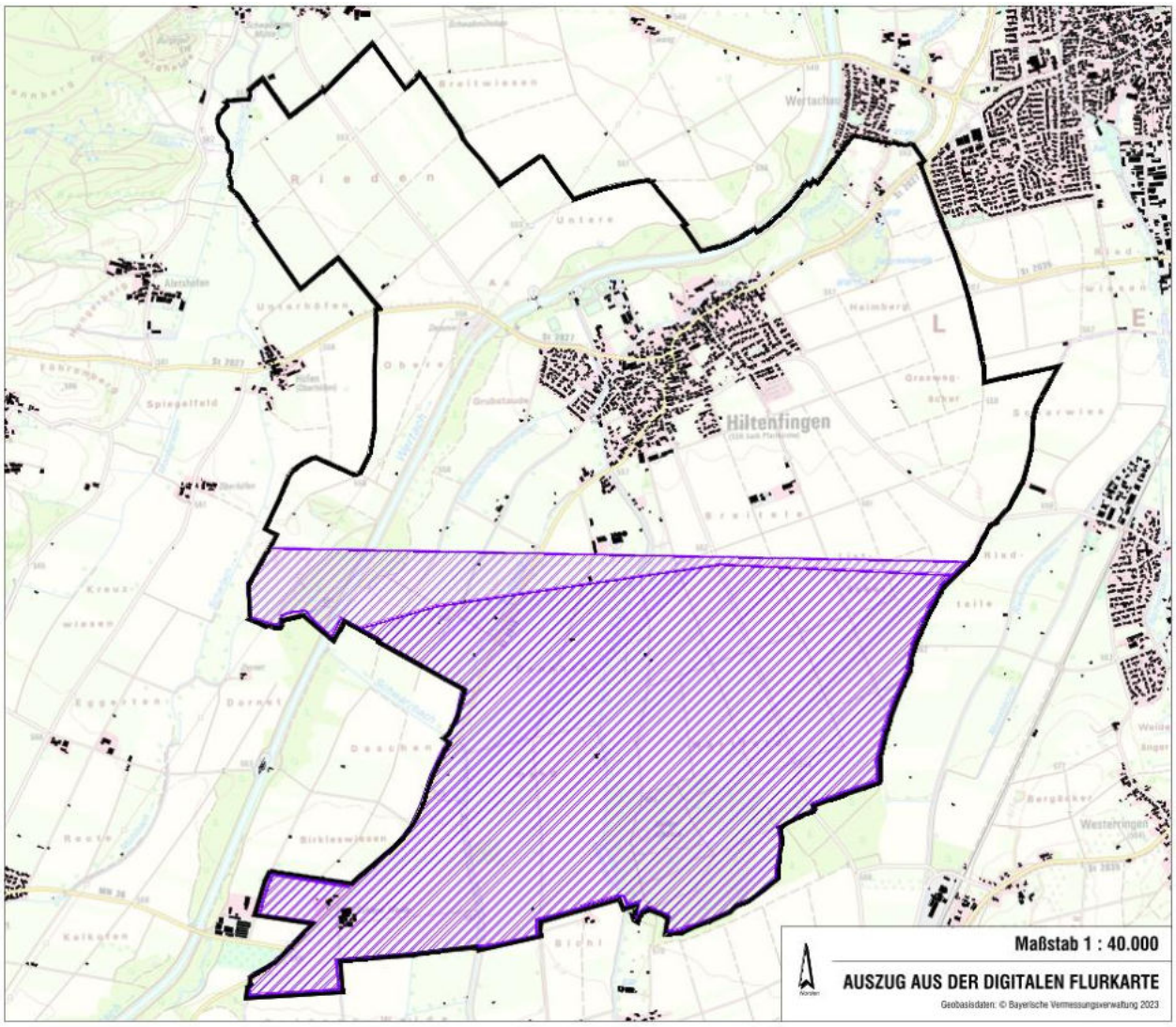
Legende

Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten
Flächen der Kategorie 1
(25% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten)

Siedlungsbereich

Der Gemeinde liegen Informationen seitens der höheren Naturschutzbehörde vor, gemäß derer sich Teile des Gemeindegebiets innerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten gem. Anlage 1 zum BNatSchG befinden. Zwar entfällt auf Anlagengenehmigungsebene gem. § 6 WindBG eine Umweltverträglichkeits- und Artenschutzprüfung – an ihre Stelle tritt eine modifizierte Artenschutzprüfung. Zu diesem Zweck werden der Gemeinde von den Naturschutzbehörden Daten zur Verfügung gestellt, die zeigen, ob Teile des Gemeindegebiets Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten darstellen. Die nun vorliegenden Daten belegen, dass sich im Süden des Gemeindegebietes entlang der Grenze zur Langerringen Dichtezentren der Kategorie 1 (25%-Dichtezentren) bestehen, die gem. den Empfehlungen der Obersten Baubehörde als Restriktionsflächen gelten (siehe hierzu auch Kapitel 4.5). Die Gemeinde kann hier nicht gewährleisten, dass keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden und berücksichtigt die Flächen nicht als Potenzialflächen für die Windkraft.

Darüber hinaus liegen über dem südlichen Gemeindegebiet 50%-Dichtezentren der gem. Anlage 1 zum BNatSchG kollisionsgefährdeten Greifvogelarten des Rot- und Schwarzmilan. Zwar kann gem. den Empfehlungen der Obersten Baubehörde eine Überlagerung zweier Dichtezentren, wie sie hier vorliegt in Einzelfällen der Ausweisung eines Windenergiegebietes entgegenstehen, jedoch steht in Hiltenfingen aufgrund des Bauschutzbereichs des Flugplatzes in Schwabmünchen nur der südliche Teil des Gemeindegebietes zur Verfügung, was in Kombination mit dem in § 2 EEG verankerten Abwägungsvorrang die Gemeinde dazu veranlasst, nicht auf die Potenzialfläche im südlichen Gemeindegebiet zu verzichten. Der Betreiber einer Windkraftanlage kann auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten zu Maßnahmen verpflichtet werden. Mögliche Maßnahmen sind unter Kapitel 4.5 aufgelistet.

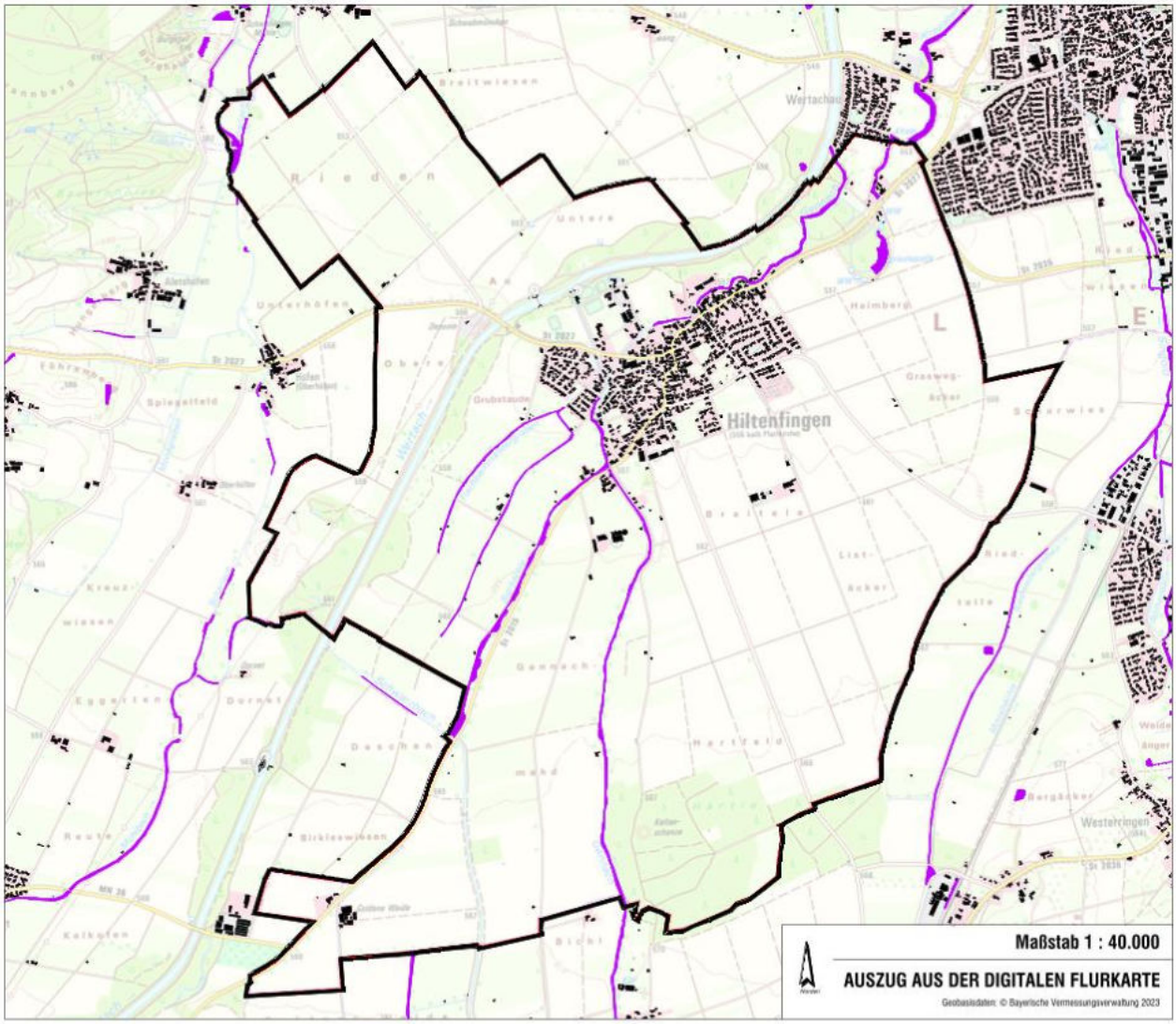


Legende

Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten
Flächen der Kategorie 2
(50% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten)

Siedlungsbereich

Biotope



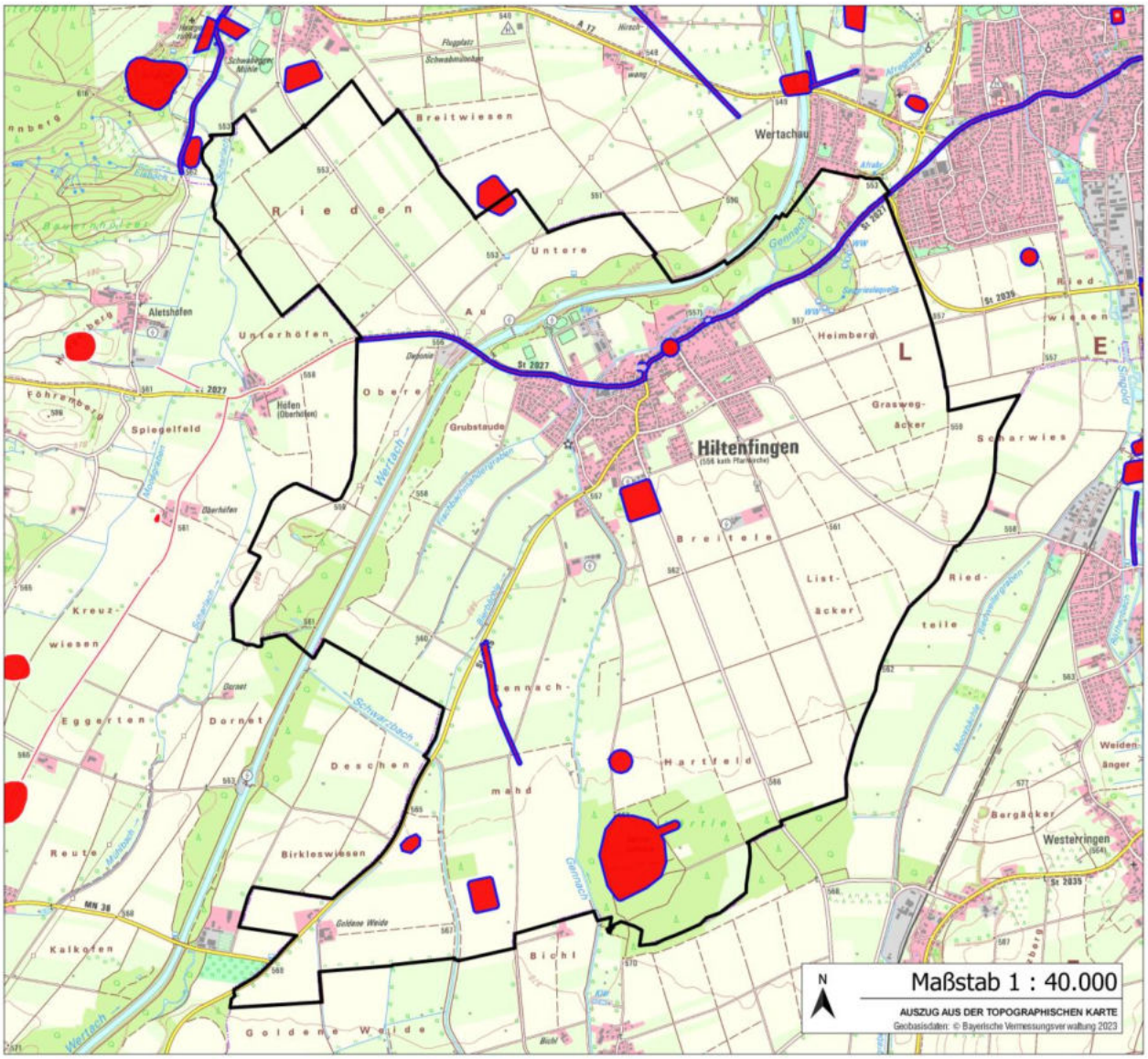
Legende

Biotopkartierung

Siedlungsbereich

Die Lage von kartierten Biotopen veranlasst die Gemeinde nicht zum Ausschluss bestimmter Bereiche bei der Suche nach Potenziaflächen für die Windkraft. Auf Ebene der Anlagengenehmigung kann der Projektierer zu Kompensationsmaßnahmen verpflichtet werden, die bei Eingriff in Biotope entsprechend hoch ausfallen. Der Windkraft wird insofern der gem. § 2 EEG zugestandene Vorrang in der jeweiligen Schutzgüterabwägung zugestanden.

Bau- und Bodendenkmäler

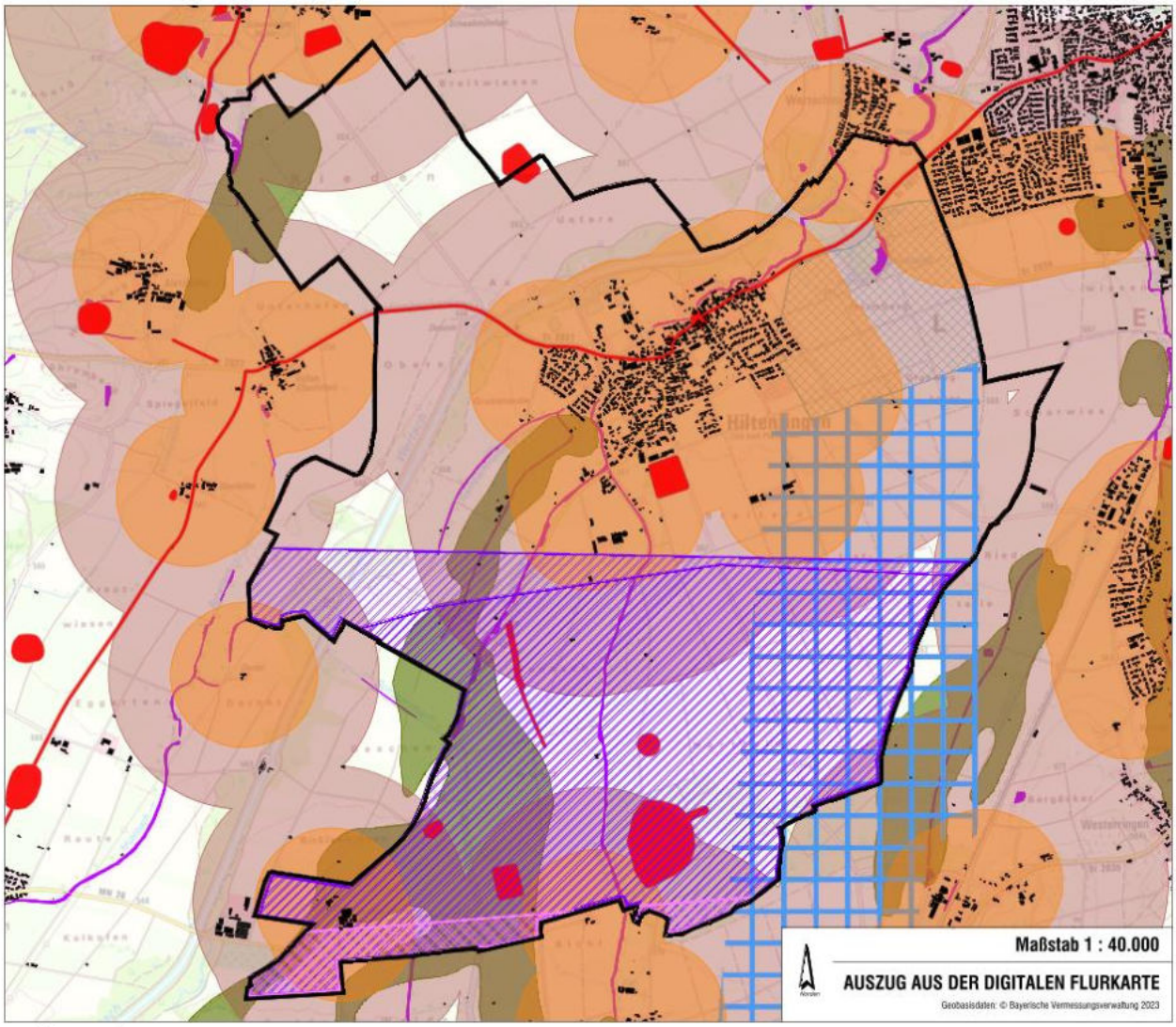


In dem Bereich der nach Abzug der harten Tabus für die Suche nach Potenzialflächen in Frage kommt, bestehen Bodendenkmäler. Im Waldgebiet „Härtle“ besteht eine Schanze mit Ringwall vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung und etwas weiter nördlich eine Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung. Etwas weiter nördlich befindet sich eine Straße vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung. Im gesamten Bereich muss deshalb mit Bodendenkmälern gerechnet werden. Auch Sichtbeziehungen zu Baudenkmälern könnten beeinträchtigt sein, hier ist etwa die katholische Pfarrkirche St. Silvester in Hiltenfingen aber auch das Schloss Guggenberg in etwa 6 km nördlicher Entfernung zu erwähnen.

Die Gemeinde sieht davon ab, Denkmäler als weiche Raumwiderstände von der Suche nach Potenzialflächen für die Ausweisung von Konzentrationszonen auszuschließen, da im jetzigen Planungsstadium die Standorte der Windenergieanlagen nicht feststehen. Sollte tatsächlich in ein Bodendenkmal eingegriffen werden müssen, sind mit der Denkmalbehörde entsprechende Maßnahmen abzustimmen. Die Gemeinde möchte auch angesichts des gem. § 2 EEG bestehenden öffentlichen Interesses an der Erzeugung von Windenergie keine Bereiche aufgrund des Denkmalschutzes ausschließen, zumal der Erzeugung von Windenergie in der ge-

meindlichen Abwägung mehr Gewicht zugesteht. Sichtbeziehungen zu Baudenkmälern können ohne konkrete Anlagenstandorte nicht geprüft werden. Sollte in Bereiche mit vermuteten oder bestätigten Bodendenkmälern eingegriffen werden, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Gesamtbetrachtung aller weichen Tabukriterien



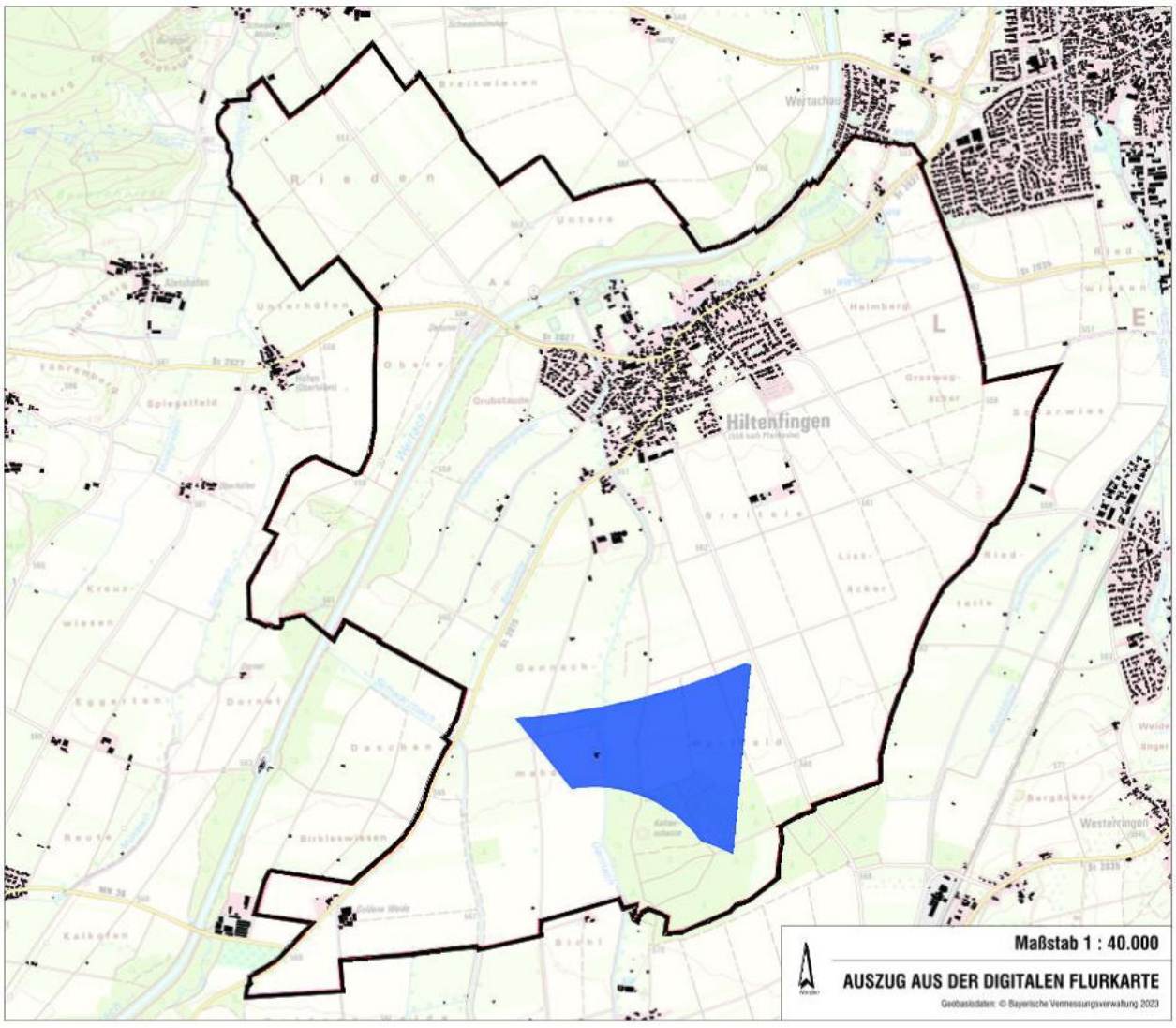
Legende

- Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (400 m) – harter Raumwiderstand
- Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (1.000 m / 750 m) – weicher Raumwiderstand
- Vorranggebiet für Wasserversorgung
- (Trink-)Wasserschutzgebiet
- Denkmalschutz
- Siedlungsbereich
- Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten Flächen der Kategorie 2 (50% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten)
- Biotopkartierung
- Moorböden
- Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten Flächen der Kategorie 1 (25% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten)

Als weiche Tabus berücksichtigt und damit von der Suche nach Potenziaflächen ausgeschlossen werden in Hiltenfingen der zusätzliche Siedlungsabstand von 600 bzw. 350 m, Trinkwasserschutzgebiete und das Vorranggebiet für die Wasserversorgung aus dem Regionalplan sowie Moorböden. Es ergeben sich daraus Potenzialflächen, die es in einem weiteren Schritt zu bewerten gilt. Die sonstigen weichen Tabus sind bleiben mangels konkreter Anlagenstandorte unberücksichtigt oder wurden schwächer gewichtet als die gem. § 2 EEG mit Abwägungsvorrang ausgestatteten erneuerbaren Energien.

7.3 Bewertung der Potenzialflächen und Bestimmung der Konzentrationszonen

Insgesamt verbleibt nach Abzug der harten, also tatsächlich und rechtlich unüberwindbaren Tabus sowie der berücksichtigten weichen Tabus im Gemeindegebiet der Gemeinde Hiltenfingen eine Potenzialfläche, die für die Nutzung von Windenergie und damit für die Ausweisung von Konzentrationszonen in Frage kommt.

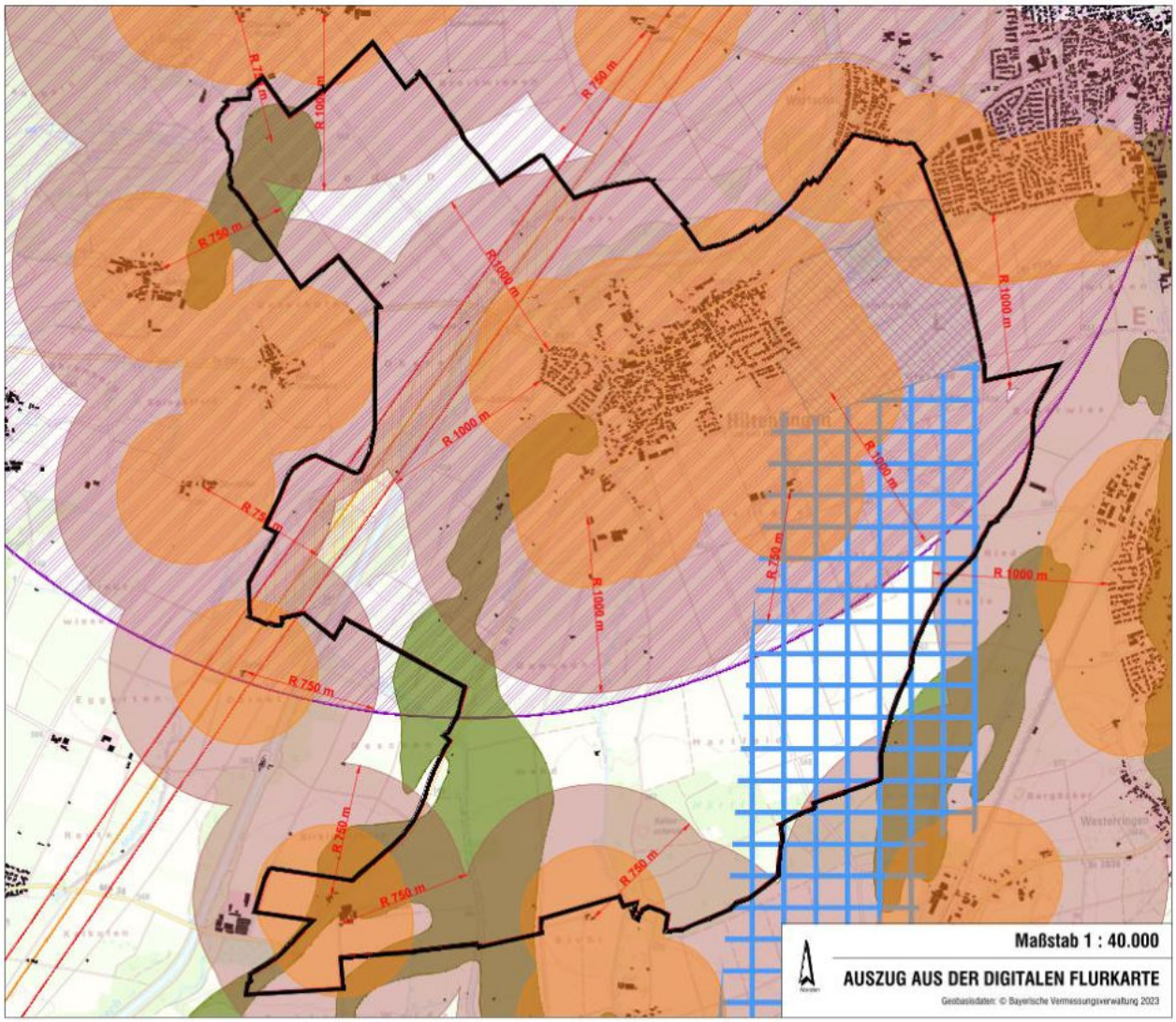


Legende

Potentialfläche

Siedlungsbereich

Gesamtbetrachtung aller berücksichtigten Tabus/Raumwiderstände



Legende

Harte Raumwiderstände

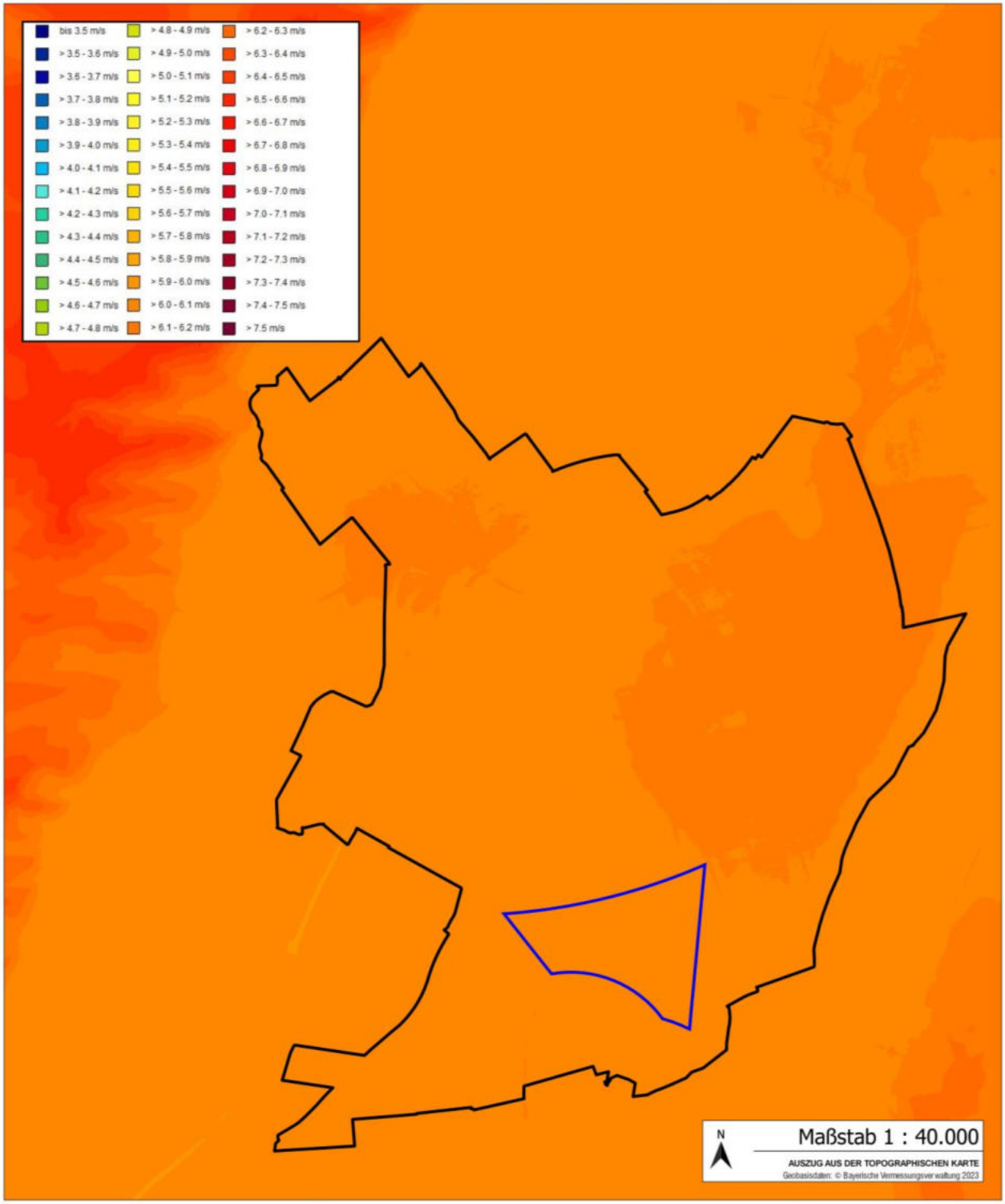
- Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (400 m) – harter Raumwiderstand
- Stromleitung (ab 110 kV) mit 130 m Abstand
- Restriktionsfläche - Flugplatz Schwabmünchen
- Siedlungsbereich

Weiche Raumwiderstände

- Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (1.000 m / 750 m) – weicher Raumwiderstand
- Moorböden
- Vorranggebiet für Wasserversorgung
- (Trink-)Wasserschutzgebiet

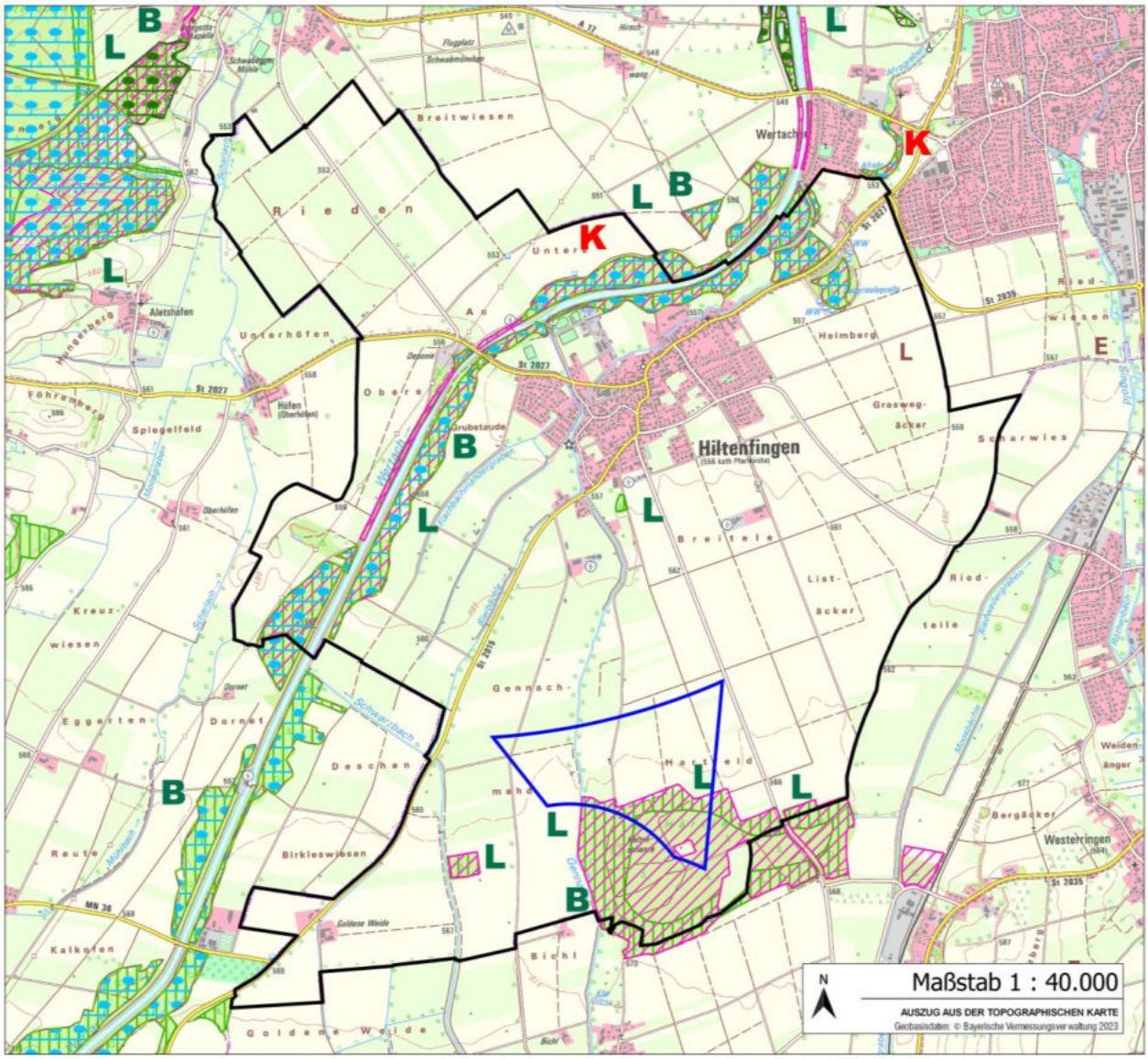
Nach Abzug harter und weicher Tabukriterien verbleibt eine größere zusammenhängende Potenzialfläche für die Windkraft im Süden des Gemeindegebiets. Diese ergibt sich aus dem harten Tabu des Bauschutzbereichs des Flugplatzes in Schwabmünchen und dem als hartes Tabu angenommen Siedlungsabstand von 400 m. Zusätzlich werden als weiches Tabu, aus Gründen der Vorsorge Siedlungsabstände von 600 m zu Wohnnutzungen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortschaften sowie zusätzliche 350 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich angenommenen. Berücksichtigung finden als weiche Tabus außerdem Moorflächen sowie ein Trinkwasserschutzgebiet und Vorrangflächen für die Trinkwasserversorgung aus dem Regionalplan.

Windpotenzial (Windgeschwindigkeiten in 200 m Höhe)



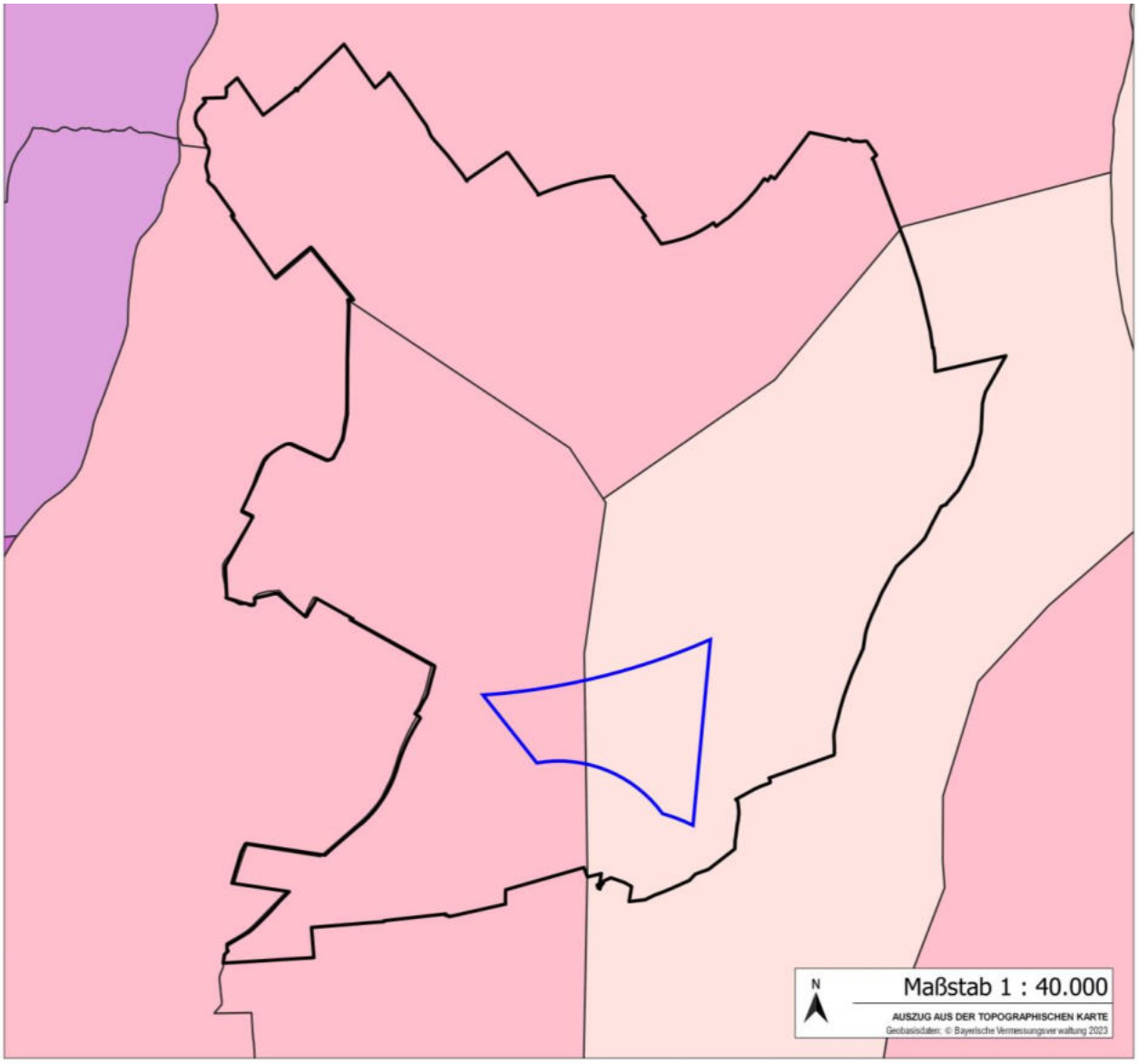
Darüber hinaus bestehen in Hiltenfingen keine Gründe, auf Teile der Potenzialfläche zu verzichten. Zwar besteht eine Nutzungskonkurrenz zwischen der Windkraft und der Landwirtschaft, jedoch muss durch Windkraft als punktuelle, anstatt flächenhafte Energiequelle nicht auf viel landwirtschaftliche Nutzfläche verzichtet werden, zumal der Gesetzgeber der Windenergie als erneuerbare Energiequelle gem. § 2 EEG zugesteht im überragenden öffentlichen Interesse zu stehen und sie als vorrangigen Belang in den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen bezeichnet. Mit Windgeschwindigkeiten von über 6,0 m/s in 200 m Höhe ist ausreichend Potenzial gegeben, um die Windkraft in Hiltenfingen wirtschaftlich nutzen zu können.

Waldfunktionsplan



Ein Teilbereich der berücksichtigten Potenzialfläche entfällt auf ein Waldgebiet. Gem. Waldfunktionskartierung beinhaltet dieser Wald Funktionen als regionaler Klimaschutzwald und in den Randbereichen als Schutzwald für Lebensrau, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvollen Waldbestand. Die Gemeinde hält an einer Ausweisung in dem Bereich fest und gesteht den erneuerbaren Energien einen Abwägungsvorrang gem. § 2 EEG zu. Sollte hier eingegriffen werden, ist entsprechender Ausgleich auf Genehmigungsebene zu leisten.

Landschaftsbild Wertstufen



Charakteristische landschaftliche Eigenart

- 0 - Städte (keine Bewertung)
- 1 - überwiegend sehr gering
- 2 - überwiegend gering
- 3 - überwiegend mittel
- 4 - überwiegend hoch
- 5 - überwiegend sehr hoch

Eine im Auftrag des Bayerichen Landesamtes für Umwelt durchgeführten Kartierung teilt das Landschafsbild Bayerns hinsichtlich seiner landschaftlich charakteristischen Eigenart in fünf Wertstufen ein. Das westliche Gemeindegebiet erreicht dabei Stufe 3 „überwiegend mittel“, während das östliche Gemeindegebiet Stufe 2 „überwiegend gering“ erhält. Die Trennung zwischen beiden Bereichen verläuft durch die nun berücksichtigte Potenzialfläche. Die Gemeinde verzichtet aufgrund dieser Einteilung nicht auf Potenzialflächen, da die beiden höchsten Wertstufen nicht betroffen sind und da sie den erneuerbaren Energien auch gegenüber dem Landschaftsbild einen Abwägungsvorrang zugesteht.

Festzuhalten ist, dass die Gemeinde Hiltenfingen, das nach Abzug harter und weicher Tabukriterien verbleibende Potenzial vollständig als Konzentrationszone ausweist und auf keine Potenzialflächen verzichtet.

8. BESTEHENDER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

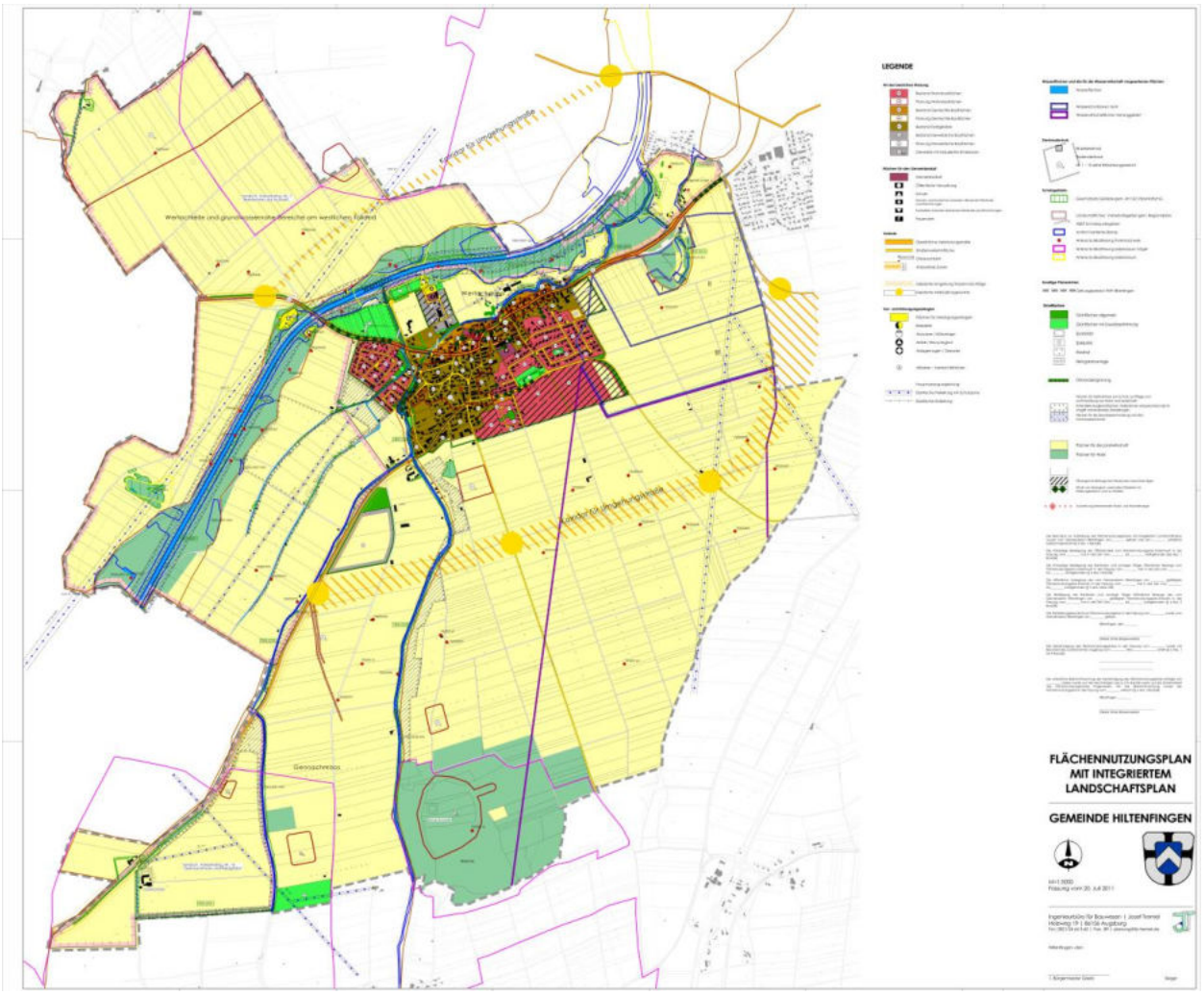


Abbildung 5: rechtskräftiger Flächennutzungsplan der Gemeinde Hiltenfingen (o.M)

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Hiltenfingen stellt den Bereich der vorgesehenen Konzentrationszone teils als Fläche für die Lanwirtschaft, teils auch als Fläche

für Wald dar. Innerhalb des teilweise überplanten Waldstücks sind Signaturen für eine Artenschutzkartierung Lebensraum Vögel erkennbar. Hier ist außerdem, wie auch nördlich des Waldstücks ein Bodendenkmal dargestellt. Die Gennach, die durch den Planbereich fließt ist von einer Darstellung von Flächen für die Gewässerentwicklung und den Hochwasserrückhalt umgeben.

9. PLANINHALT DER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

9.1 Konzentrationsflächenplanung

Unter Berücksichtigung harter und weicher Tabukriterien verbleibt im Hiltenfinger Gemeindegebiet eine größere zusammenhängende Potenzialfläche, die vollständig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windkraft – Konzentrationsfläche“ ausgewiesen wird. Die Fläche hat eine Größe von 71,6 ha, was bei der Größe des gesamten Gemeindegebiets (ca. 1.455 ha) 4,9 Prozent ausmacht. Abzüglich eines 75 m breiten Streifens, der gem. § 4 Abs. 3 WindBG dem Rotorradius einer Standardwindenergieanlage an Land abzüglich des Turmfußradius entspricht und bei einer Rotor-In-Planung, die die Gemeinde vollzieht, von der Konzentrationszone zur Ermittlung des Flächenbeitragswertes abzuziehen ist, verbleiben 44,5 ha was 3,1 Prozent des Gemeindegebietes entspricht. Die Gemeinde kann damit das 1,8 Prozent Ziel übererfüllen. Die Fläche kommt im südlichen Gemeindegebiet an der Gennach und teilweise in einem kleinen Waldstück zum Liegen. Ausgespart wird die Moorfläche zwischen Gennach und Wertach im Westen sowie das Vorranggebiet T 101 für die Wasserversorgung im Osten. Südlich wird die Fläche von einem 750 m Siedlungsabstand zum Aussiedlerhof Bichl und einem 1.000 m Siedlungsabstand zum Ort Gennach geformt. Nördlich wird sie vom Bauschutzbereichs des Flugplatzes in Schwabmünchen begrenzt.

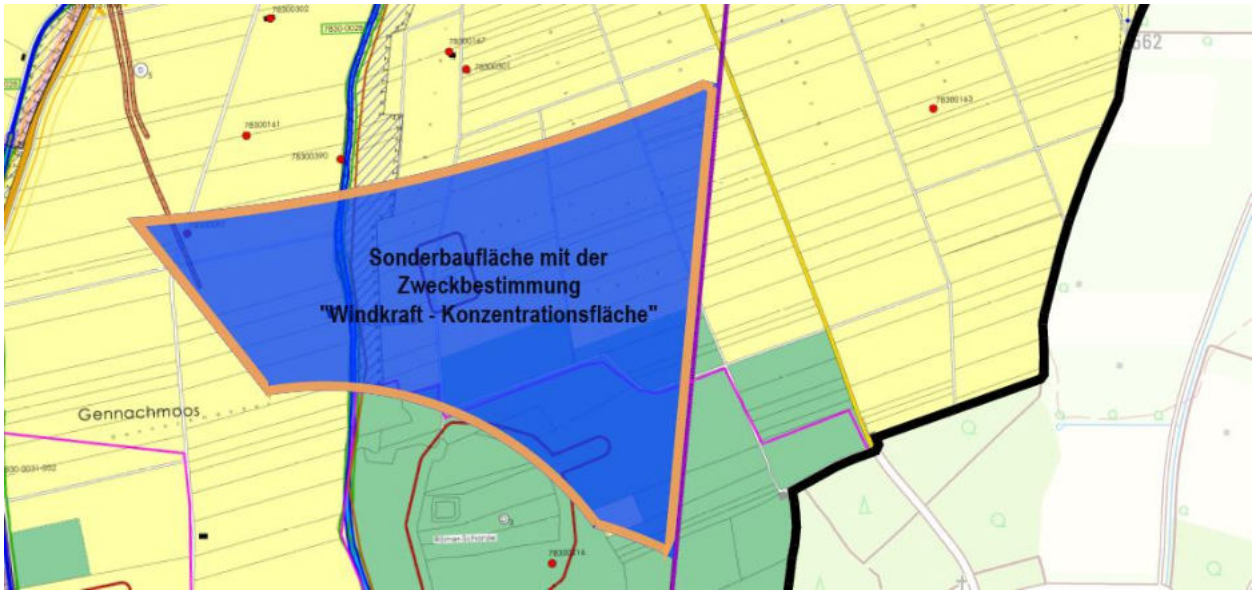
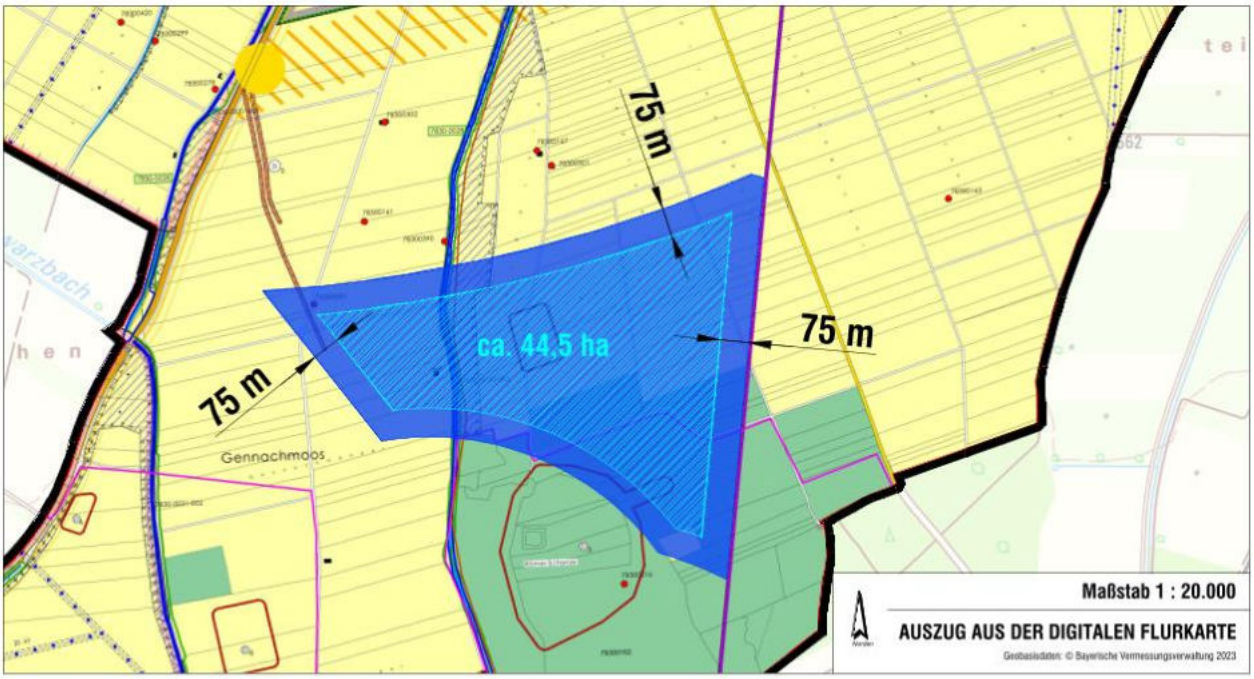


Abbildung 6: Konzentrationszone im südlichen Gemeindegebiet Hiltenfingens (o. M.)

Tabelle 2: Konzentrationsflächen mit Flächenangaben in ha und Prozent

Bereich	Fläche	Prozent
Gemeindegebiet	ca. 1.455 ha	100,00 %
Konzentrationsfläche	ca. 71,6 ha	4,9 %
Konzentrationsfläche ohne Rotor-In-Fläche (75 m) = Flächenbeitragswert	44,5 ha	3,1 %



Rotor - In:

(Konzentrationsfläche Rotor-In / Gesamtfläche der Gemeinde) * 100 = Prozentsatz der Konzentrationszone (%)
(44,5 ha / 1.454,6 ha) * 100 = ~ 3,1%

Abbildung 7: Konzentrationszone im südlichen Gemeindegebiet Hiltenfingens abzgl. Rotor-In-Fläche mit Berechnung (o. M.)

Die Gemeinde weist die Konzentrationszone als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windkraft – Konzentrationsfläche“ aus, da § 2 Nr. 1 WindBG Windenergiegebiete unter anderem als Sonderbauflächen und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen definiert. Von der Definition als Windenergiegebiet hängt unter anderem die Anrechenbarkeit des Flächenbeitragswerts aber auch etwa die Regelung hinsichtlich der Zulässigkeit von Windkraft im Landschaftsschutzgebiet ab. Zudem definieren § 5 BauGB bzw. § 1 BauNVO den Begriff der Konzentrationszone nicht. Die Darstellung der Konzentrationsfläche überlagert die bisherigen Darstellungen des bestehenden Flächennutzungsplans lediglich, und ersetzt sie nicht. Aus Gründen unterschiedlicher Kartenprojektionen – der Flächennutzungsplan der Gemeinde ist im Gauss-Krüger-Format, die neue Darstellung im UTM32 Format gezeichnet – wird der bestehende Flächennutzungsplan in der Darstellung der Konzentrationszone und im Teil A, der Planzeichnung nicht dargestellt.

C) UMWELTBERICHT

1. GRUNDLAGEN

1.1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes

Wie auch in der Begründung dargestellt, sollen im Zuge der Planung Konzentrationsflächen für die Erzeugung von Windenergie ausgewiesen werden, die für das übrige Gemeindegebiet eine Ausschlusswirkung erzielen.

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

Als Grundlage der Planung dienen das Naturschutzgesetz (BayNatSchG etc.), die Immissionsschutz-Gesetzgebung, die Abfall- und Wassergesetzgebung und das Bundes-Bodenschutzgesetz, das Landesentwicklungsprogramm Bayern (i. d. F. v. 01.09.2013, Teilfortschreibung von 2017), der Regionalplan der Region Augsburg (i. d. F. v. 20.11.2007), der Flächennutzungsplan und das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

2. UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Nachfolgend wird eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) abgegeben, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Im Rahmen der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase von potentiellen, geplanten Vorhaben, in Bezug auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstaben a) bis i) BauGB, beschrieben.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme:

Der als Konzentrationszone vorgesehene Bereich im Süden des Gemeindegebietes erstreckt sich zum Großteil über intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, überdeckt aber im Süden auch einen Teil eines Waldstücks an der Gennach, das im Waldfunktionsplan mit der Signatur

eines Schutzwaldes für Immissionen, Lärm und lokales Klima sowie Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvollen Waldbestand versehen ist. Es ist deshalb von einer floristischen und faunistischen Artenvielfalt auszugehen.

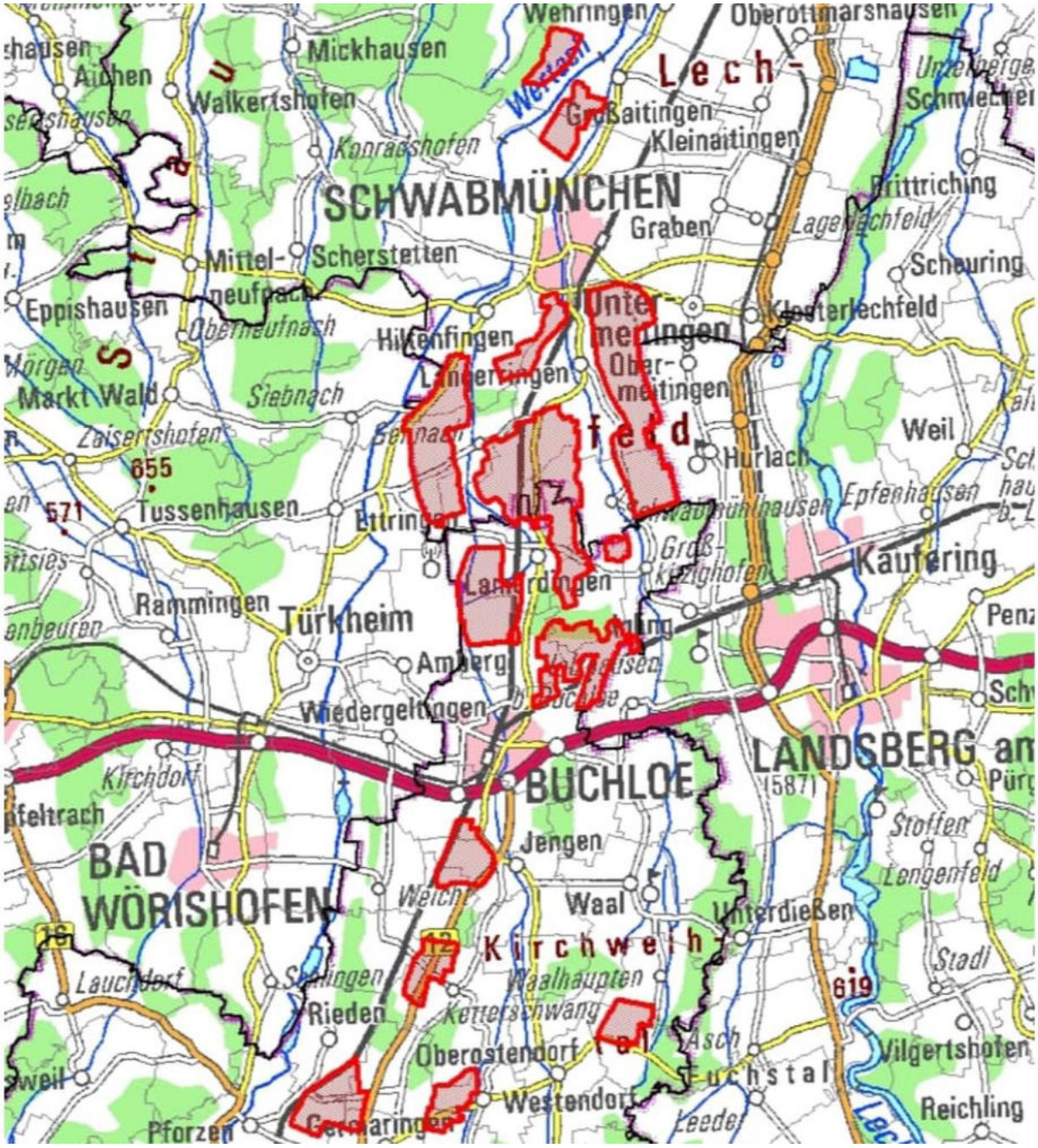
Von der höheren Naturschutzbehörde liegen der Gemeinde Erkenntnisse vor, nach denen sich die Konzentrationszone vollständig innerhalb von 50%-Dichtezentren (Kategorie 2) der kollisionsgefährdeten Vogelarten Rotmilan *(Milvus milvus)* und Schwarzmilan *(Milvus migrans)* befinden. Die Gemeinde verzichtet auf die Ausweisung einer Konzentrationszone innerhalb jener Bereiche, die sich innerhalb eines 25%-Dichtezentrum (Kategorie 1) an der südlichen Gemeindegrenze zu Langerringen befindet. Auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten der Naturschutzbehörden kann die Genehmigungsbehörde Maßnahmen oder Geldzahlungen anordnen.

Auch für Fledermäuse oder Wiesenbrütende Vogelarten können Minderungsmaßnahmen entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG i. V. m. der Vollzugsempfehlung des BMWK und des BMUV zu § 6 WindBG von der Genehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren festgesetzt werden.

Mögliche Maßnahmen die die zuständige Behörde bei der nachfolgenden Genehmigung anordnen könnte, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden wären:

- Unattraktive Gestaltung des Turmfußes und der Kranstellfläche. Ziel ist, diese Flächen für Greifvögel schlecht einsehbar und damit unattraktiv zu gestalten. Hierzu sind entsprechende Bepflanzungs- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen vorzusehen. Möglich ist beispielsweise die Bepflanzung des Turmfußes mit Boden bedeckender, dorniger Vegetation. Auf Kurzrasenvegetation sowie zu mähende Vegetation ist in jedem Fall zu verzichten.
- Grünliche oder bräunliche Einfärbung der untersten 20 m des Turms, um Kollisionen von Vögeln durch Anflüge an den Masten der WEA zu vermeiden.
- Keine Verwendung von Gittermasten, da diese als Ansitzwarten dienen können.
- Unterirdische Ableitung des Stroms, um Ansitzwarten und Kollisionen mit Elektro-leitungen zu vermeiden.
- Vergitterung (Maschenweite max. 1cm) der Gondelöffnungen um ein Einfliegen von Fledermäusen zu vermeiden.
- Gondelmonitoring (Für eine geeignete Durchführung wird auf die Empfehlungen der Anlage sieben des BayWEE sowie auf die einschlägigen und aktuellen Arbeitshilfen des LfU verwiesen.) Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Verwendung geeigneter Hard- und Software (in den jeweils aktuellen Versionen), um Auswertungen nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft durchführen zu können.
- Notwendige Gehölzbeseitigungen und Rodungen sind im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.
- 360°-Kameraüberwachung und automatisches Aussenden eines Signaltons, bzw. automatisches Abschalten, sobald sich ein Individuum auf Kollisionskurs befindet.

Teile des Planbereichs befinden sich im Projektgebebiet Wiesenbrüter-Brutplatz Management der Regierung von Schwaben, wo jährlich Brutplätze des Kiebitz dokumentiert werden.



Auch für die Wiesenbrüter kann die Genehmigungsbehörde Maßnahmen, z. B. zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) anordnen.

<u>Auswirkungen:</u>

Mit der Errichtung von Windkraftanlagen geht in Waldgebieten die Rodung von Bäumen einher, was einerseits den Standort der Anlage selbst, jedoch auch Aufstell-, Lager und Montageflächen betrifft. Außerdem müssen die Module einer Anlage zum Standort transportiert werden, was in der Regel über Waldwege geschieht, wofür jedoch Schleppkurven notwendig sind innerhalb derer ebenfalls ein Kahlschlag erfolgt. Dennoch ist anzumerken, dass es sich bei

Windenergieanlagen eher um punktuelle anstatt flächenhafte Anlagen (wie z. B. Freiflächenphotovoltaik) handelt und sich die Rodungen deshalb in Grenzen halten.

Bei möglichen Eingriffen in landwirtschaftliche Nutzflächen könnten intensiv genutztes Agrarland, jedoch auch bestimmte, wiesenbrütende Vogelarten betroffen sein. Zudem könnten einzelne Biotope überplant werden, wofür im Rahmen der Planung der konkreten Standorte, die auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht feststehen Kompensation geleistet werden müsste.

Gem. § 6 WindBG hat die Genehmigungsbehörde auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten mit ausreichender räumlicher Genauigkeit und Aktualität (nicht älter als 5 Jahre) zu entscheiden, welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um zu verhindern, dass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Sollten keine ausreichenden Daten zur Verfügung stehen, oder Maßnahmen nicht möglich sein, sind jährliche Geldzahlungen anzuordnen. Dies ist auf Anlagengenehmigungsebene zu prüfen.

Bewertung:

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird von Auswirkungen **hoher** Erheblichkeit ausgegangen.

2.2 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme:

Innerhalb der Konzentrationszonen sind gem. der Übersichtsbodenkarte von Bayern verschiedene Bodenarten anzutreffen. Während im östlichen Bereich vor allem Braunerde und Parabraunerde anzutreffen ist, gehen die Bodenarten im Bereich um die Gennach in Pararendzina, teils auch humusreich, über.

Die Böden im Bereich der Konzentrationszone sind unversiegelt und im Bereich des Waldes mit Kräutern und Moosen bewachsen. Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt Düngemitteleintrag.

Auswirkungen:

Windenergieanlagen führen zu Bodenversiegelungen, einerseits durch Anlagenstandort und sein Fundament selbst, andererseits durch teils temporär, teils jedoch auch dauerhaft versiegelte Aufstell-, Lager und Montageflächen. Zudem wird durch die Anlieferung der Anlagenmodule Boden verdichtet. Es ist jedoch auch festzuhalten, dass es sich bei Windenergieanlagen um punktuelle Energiequellen handelt, die nicht zu einer großflächigen Versiegelung der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Konzentrationszonen führen.

Bewertung:

Da die Versiegelung relativ zur Größe der Konzentrationsfläche sehr gering ist, kann von Auswirkungen **geringer** Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden ausgegangen werden.

2.3 Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme:

Gemäß bestehendem Flächennutzungsplan handelt es bei der Konzentrationszone Windkraft um Flächen für die Land- und Forstwirtschaft. Gem. Flächennutzungsplan werden damit auch teilweise potenzielle Ausgleichsflächen überplant.

Auswirkungen:

Mit der Planung werden insgesamt 71,6 ha Fläche als Konzentrationsflächen Windkraft ausgewiesen, was in etwa 4,9 Prozent des Gemeindegebiets der Gemeinde Hiltenfingen entspricht. Sollten hier Anlagen zur Erzeugung von Windenergie errichtet werden, wird Boden versiegelt und verdichtet, teils werden Bäume gerodet werden müssen. Jedoch handelt es sich um punktuelle und keine flächenhaften Eingriffe. Sollten in die im Flächennutzungsplan hinsichtlich Landschafts-, Bodenschutz, Ökologie oder Ortsbild besonders hervorgehobenen Flächen im Zuge der Anlagenplanung eingegriffen werden, werden im Zuge der Anlagenerrichtung Maßnahmen getroffen, um die Eingriffe auszugleichen.

Bewertung:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind als **gering** anzusehen.

2.4 Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme:

Wasserschutzgebiete sind von der Konzentrationsflächenplanung nicht betroffen, jedoch durchfließen die Konzentrationszone die Gennach, die in die Wertach mündet. An der Gennach sind ökologische Aufwertungsmaßnahmen vorgesehen, zudem befindet sich die Konzentrationszone teilweise im Überschwemmungsgebiet.

Auswirkungen:

die Versiegelungen werden insgesamt relativ gesehen nur einen kleinen Teil der Flächen ausmachen.

Bewertung:

Es ist von Auswirkungen **mittlerer** Erheblichkeit auf das Schutzgut Wasser auszugehen.

2.5 Schutzgut Klima / Luft

Bestandsaufnahme:

Vor allem Wiesenflächen tragen zur Frischluftentstehung bei, jedoch findet sie auch im Wald statt. Zudem heizt sich in den Sommermonaten die Luft in Wäldern weniger schnell auf. Wälder und auch Moorböden binden außerdem CO_2 im Boden und in der Biomasse, was dem Klimawandel entgegenwirkt.

Auswirkungen:

Mit der FNP-Änderung steuert die Gemeinde, wo Windenergieanlagen künftig im Außenbereich privilegiert sind und wo dies aus nachvollziehbaren Gründen ausgeschlossen wird. Auch ohne die FNP-Änderung werden die Anlagen künftig voraussichtlich gebaut werden können, sofern harte Tabukriterien wie eine Unterschreitung des Mindestabstandes zur Wohnbebauung, artenschutzrechtliche Belange o. ä nicht ausgelöst werden. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Erzeugung von Windenergie im Gegensatz zur kohlenwasserstoffbasierten Energieproduktion, etwa aus Öl, Braun- oder Steinkohle weit weniger klimaschädlich ist.

Bewertung:

Die Flächennutzungsplanänderung hat **keine** Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft.

2.6 Schutzgut Mensch

Bestandsaufnahme:

Die Wälder und die landwirtschaftlich geprägten Flächen in der Gemeinde Hiltenfingen bieten eine Erholungsfunktion und da sie zur Holz- bzw. Nahrungsmittelproduktion dienen auch eine Versorgungsfunktion für den Menschen. Wie beim Schutzgut Klima / Luft erwähnt leisten Sie außerdem einen nicht unerheblichen Beitrag zur Frischluftentstehung und wirken dem Klimawandel entgegen.

Auswirkungen:

Auch Windkraftanlagen haben eine Versorgungsfunktion. Gem. § 2 EEG liegt diese im öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Zwar wird evtl. Die Erholungsfunktion einiger Bereiche gestört, jedoch könnten auch ohne die Flächennutzungsplanänderung Windenergieanlagen im Außenbereich künftig geplant werden, wenn sie in einem Windenergiegebiet liegen. Immissionsschutzfachlich liegen die Konzentrationszonen außerhalb nach TA Lärm zu berücksichtigender Bereiche. Mit berücksichtigtem Abstand von 1.000 m werden die Anforderungen der TA Lärm übertroffen.

Bewertung:

Die Flächennutzungsplanänderung hat **geringe** Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

2.7 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme:

Das Landschaftsbild im südlichen Hiltenfinger Gemeindegebiet ist geprägt von der landwirtschaftlichen Nutzung im Bereich der Lech-/Wertachebene. Der Wald, der zu Teilen im Plangebiet liegt hebt sich von der Ebene als Hügel ab, im Hintergrund sind die Alpen bei gutem Wetter erkennbar. Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen.

Auswirkungen:

Die Flächennutzungsplanänderung schafft Konzentrationszonen für Windkraft, wobei die vorausgehende Untersuchung sicherstellt, dass hinsichtlich des Landschaftsbildes besonders vulnerable Bereiche ausgeschlossen werden.

Bewertung:

Die Flächennutzungsplanänderung hat **geringe** Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestandsaufnahme:

Innerhalb der Konzentrationszonen befinden sich einige zwei Bodendenkmäler. Es handelt sich um eine Straße vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung im Westen (D-7-7830-0095) und um eine Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung (D-7-7830-0097).

Auswirkungen:

Die Konzentrationszonenplanung hat zunächst keine Auswirkungen auf die Kultur- und Sachgüter, führt aber dazu, dass im Bereich der Baudenkmäler künftig Windenergieanlagen geplant werden können. Sollte ein Eingriff in diesen Bereichen erfolgen, ist dies mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen.

Bewertung:

Die Planung der Konzentrationszonen hat **keine** Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

2.9 Wechselwirkungen der Schutzgüter, Kumulierung der Auswirkungen

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ergeben sich grundsätzlich Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Fläche mit allen anderen betroffenen Schutzgütern, da es sich um eine flächenhafte Darstellung von räumlichen Zielen der Gemeinde handelt.

Bedeutende Wechselwirkungen ergeben sich in der Regel auch zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser, da die Bodenfunktionen immer auch den Wasserhaushalt beeinflussen. Im vorliegenden Fall handelt es sich zwar um eine flächenhafte Ausweisung von Konzentrationszonen, die jedoch eine punktuelle Planung von Windenergieanlagen ermöglicht. Das Ausmaß dieser Wechselwirkungen ist deshalb als gering einzustufen.

Auch bestehen Wechselwirkungen zwischen allen betroffenen Schutzgütern und dem Schutzgut Mensch, da sowohl Artenvielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie das Landschaftsbild und das kulturelle Erbe sich auf den Menschen und sein Umfeld auswirken. Windkraftanlagen können das Wohlbefinden des Menschen beeinträchtigen, jedoch zielt die Steuerung der Windkraft mittels Konzentrationsflächen darauf ab, auch nach dem Wegfall der 10 H-Regelung in bestimmten Bereichen, auf Grundlage eines räumlichen Planungskonzeptes besonders vulnerable Bereiche von der Windkraft auszuschließen und die Windkraft im Umkehrschluss auf jene Bereiche zu konzentrieren, wo sie wenig Schaden für Menschen, Tiere und deren Umwelt verursachen.

Durch die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen, ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen.

3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG („NULLVARIANTE“)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die 10 H-Regelung in Wäldern auch außer Kraft gesetzt, Windkraft wäre in den mit der Planung als Konzentrationsflächen ausgewiesenen Bereichen ebenfalls möglich, darüber hinaus jedoch auch in jenen Bereichen die aufgrund der Raumwiderstandsanalyse und der berücksichtigten weichen Tabukriterien wie etwa dem Denkmalschutz ausgeschlossen wurden.

4. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die genannten erheblichen Auswirkungen würden in ähnlicher Art und Weise auch an anderen Standorten zum Tragen kommen und sind am gewählten Standort verhältnismäßig niedrig, da auch weiche Tabukriterien bei der Auswahl der Konzentrationsflächen berücksichtigt wurden.

5. MONITORING

Die Gemeinde Hiltenfingen überwacht gem. § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

6. BESCHREIBUNG DER METHODIK

Der Umweltbericht wurde methodisch folgendermaßen aufgebaut:

Die Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter erfolgte auf der Grundlage der Daten des Flächennutzungsplanes, der Erkenntnisse, die im Rahmen der Ausarbeitung des 1. Änderung des Flächennutzungsplans „Windkraft“ entstanden, eigener Erhebungen vor Ort sowie der Literatur der übergeordneten Planungsvorgaben, LEP, RP, etc..

Als Unterlagen wurden verwendet:

- Bay. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz: Der Umweltbericht in der Praxis – Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung. (2. Auflage, Januar 2007)

- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz: FIN-WEB (Online-Viewer), Biotopkartierung Bayern
- BIS-Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt): GeoFachdatenAtlas (Bodeninformationssystem Bayern)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), in der Fassung vom 23.02.2011
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung vom 08.12.2022
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Hiltenfingen i. d. F. v. 10.12.2001
- Regionaler Planungsverband Augsburg: Regionalplan Region Augsburg (RP 9) in der Fassung vom 20.11.2007, Teilfortschreibung Ziel BIV 3.1.3 in der Fassung vom 03.03.2021.
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 01.01.2020 (nichtamtliche Lesefassung)
- eigene Erhebungen

Der Umweltbericht stellt eine vorläufige Fassung entsprechend dem bisherigen Planungs- und Kenntnisstand dar. Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird der Bericht parallel zur Konkretisierung der Planung und unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse (ergänzende oder vertiefende Untersuchungen, Stellungnahmen/Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Fachbehörden) angepasst und konkretisiert.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Die Planung der Konzentrationsflächen ermöglicht es der Gemeinde, die Anlagenstandorte für Windenergieanlagen unter Beachtung harter und weicher Tabukriterien zu räumlich zu steuern. Insbesondere die weichen Tabukriterien ermöglichen ihr es, vulnerable Bereiche von Windenergieanlagen freizuhalten. Würde die Gemeinde dieses Instrument nicht nutzen, wäre anzunehmen, dass Windenergieanlagen überall gebaut werden können, wo die 10 H-Regelung gem. bayerischem Kabinettsbeschluss entfällt, um das 1,8 Prozent-Flächenziel in Bayern zu erreichen. Mit der Intention dieses 1,8 Prozent-Ziel in ihrem Gemeindegebiet zu erreichen oder ggf. auch zu übertreffen, bewahrt die Gemeinde also besonders schützenswerte Bereiche vor einem Eingriff durch bauliche Maßnahmen. Bei einigen Schutzgütern kann die Betrachtung der Schutzgüter auf den individuellen Standort der jeweiligen Konzentrationsfläche bezogen werden, wie etwa die Berücksichtigung hier vorkommender Tierarten oder die Betrachtung des Bodens. Bei anderen, wie etwa dem Schutzgut Klima/Luft macht nur eine Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes Sinn, weil in der Gemeinde nur Waldflächen in Frage kommen und die Auswirkungen somit auch überall gleich wären.

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse zur Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Hoch
Boden	Gering
Fläche	Gering
Wasser	Mittel
Klima und Luft	Keine
Mensch	Keine
Landschaftsbild	Gering
Kultur- und Sachgüter	Keine

HINWEISE

Gewässer

Innerhalb des Plangebietes verläuft das Gewässer Gennach. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern bzw. dem Wasserwirtschafts-amt. Die Gewässerunterhaltung umfasst gemäß § 39 WHG die Pflege und Entwicklung eines Gewässers.

Das im Planungsgebiet verlaufende Gewässer Gennach ist Bestandteil des Oberflächenwasserkörpers (OWK) 1_F158 und verfehlt aufgrund struktureller Defizite den nach EG-WRRL zu erreichenden "guten ökologischen Zustand" bzw. das "gute ökologische Potential". Um die Bewirtschaftungsziele der EG-WRRL bzw. des §§ 27 ff. WHG erreichen zu können, sind Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung des Gewässers durch den Freistaat Bayern bzw. das Wasserwirtschaftsamt erforderlich.

Innerhalb eines Uferstreifens von 10 m Breite beidseitig entlang des dürfen weder höhenmäßige Geländeveränderungen vorgenommen werden, noch bauliche oder sonstige Anlagen und Befestigungen erstellt werden. Ebenso darf diese Fläche nicht zur Lagerung von Materialien aller Art (z.B. Kompost oder Abfall) verwendet werden.

Gemäß Maßnahmenprogramm zur EG-WRRL sind strukturelle Maßnahmen am Gewässer Gennach vorgesehen, um den guten ökologischen Zustand zu erreichen (derzeitiger Zustand mäßig).

Anlagen im Sinn des § 36 WHG (u.a. bauliche Anlagen und Leitungsanlagen), die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, dürfen an Gewässern erster oder zweiter Ordnung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet, wesentlich geändert oder stillgelegt werden. Genehmigungspflichtig sind Anlagen, die weniger als sechzig Meter von der Uferlinie entfernt sind oder die die Unterhaltung oder den Ausbau beeinträchtigen können.

Hochwasserschutz

Das Planungsgebiet befindet sich (teilweise) im ermittelten Überschwemmungsgebiet der Gennach. Der Fläche kommt Rückhaltefunktion zu. Sie ist daher nach § 77 Abs. 1 Satz 1 WHG in ihrer Funktion als Rückhaltefläche zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen (§ 77 Abs. 1 Satz 2 WHG). § 77 Abs. 1 WHG ist als Planungsleitsatz nach der Rechtsprechung des BayVGH (Beschluss vom 26.Januar 2009, Az.: 1 B 07.151) von der Gemeinde im Rahmen ihrer planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. In der Abwägung ist insbesondere der materielle Gehalt von § 78 Abs. 2 WHG einzustellen (BayVGH vom 26.01.2009 a.a.O.)

Die geplante Bebauung liegt teilweise im ermittelten Überschwemmungsgebiet der Gennach. Durch bauliche Maßnahmen und eine hochwasserangepasste Bauweise und Nutzung können Schäden am Bauvorhaben durch Überflutungen begrenzt oder gar vermieden werden (Hinweis: Hochwasserschutzfibel des Bundes). Entsprechende (auch über die Festsetzungen dieses Planes hinausreichende) Vorkehrungen obliegen auch den Bauherren (§ 5 Abs. 2 WHG). Es wird grundsätzlich empfohlen, Gebäudeöffnungen im hochwassergefährdeten Bereich (z.B. Türschwellen, Oberkante Lichtschächte) mind. xx cm (z.B. 25 cm) über Fahrbahnoberkante / über Gelände / anzuordnen.

Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

Die geplante Bebauung liegt im Bereich einer Hochwassergefahrenfläche HQextrem.

Anlagen kritischer Infrastruktur sowie bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern, sollten nicht in der Gefahrenfläche verwirklicht werden, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 78b Absatz 1 Satz 2 WHG (siehe auch Ziffer II.3 der Anlage zur „Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021).

Durch verschiedene Hochwasserschutzeinrichtungen im Gewässer-system der Gennach (mehrere Hochwasserüberleitungen zur Wertach) wird das Hochwasserrisiko für das überplante Gebiet zwar reduziert. Nach den Berechnungen der Hochwassergefahrenkarten besteht für das Gebiet dennoch eine Überflutungs-gefahr bei Extremereignissen (HQextrem). Bei Extremereignissen kann auch ein Versagen der Hochwasserschutzanlagen nicht ausgeschlossen werden.

Durch bauliche Maßnahmen und eine hochwasserangepasste Bauweise und Nutzung können Schäden am Bauvorhaben durch Überflutungen begrenzt oder gar vermieden werden (Hinweis: Hochwasserschutzfibel des Bundes). Entsprechende Vorkehrungen obliegen auch den Bauherren (§ 5 Abs. 2 WHG).

Bei Hochwasser kann der Grundwasserstand bis zur Geländeoberkante ansteigen, bei wenig durchlässigen Deckschichten können sich auch gespannte Grundwasserverhältnisse mit Druckhöhen bis zur Höhe des Wasserstands im Fluss einstellen. Die baulichen Anlagen sind entsprechend auszubilden. Eine Entspannung des Grundwassers z.B. durch Dränagen ist wegen der Mehrbelastung der Binnenentwässerung nicht zulässig.

Anlagen (insbesondere bauliche Anlagen und Leitungsanlagen) im Abstand von weniger als 60 Meter zur Gennach (einem Gewässer 2. Ordnung) oder Anlagen, die die Gewässerunterhaltung oder den Gewässerausbau beeinträchtigen können, sind nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz und Art. 20 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz genehmigungspflichtig Ein entsprechender Antrag ist bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Ist eine Baugenehmigung, eine bauaufsichtliche Zustimmung oder eine Entscheidung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 oder § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG zu erteilen, entfällt diese Genehmigung bzw. wird diese durch die entsprechende Entscheidung ersetzt. Für bauliche Anlagen im Bereich festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete ist bei der Kreisverwaltungsbehörde gesondert eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG, bei sonstigen Vorhaben ggf. nach § 78a Abs. 2 WHG zu beantragen.

<u>Bodenschutz</u>

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes sind keine Grundstücks-flächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1 und 12 Abs. 2 BayBodSchG).

Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden-, Witterungsverhältnissen und Wassergehalten möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.“

Haufwerke von Oberboden und Unterboden dürfen nicht schädlich verdichtet und daher nicht befahren oder als Lagerflächen genutzt werden.

Der belebte Oberboden und ggf. der kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder einer Nutzung zuzuführen.

Mutterboden (Oberboden) ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden ist möglichst hochwertig nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV [ab 01.08.2023: §§ 6 ff. BBodSchV n. F.] zu verwerten.

Rückbau

Auf die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA)“ wird hingewiesen. Bei der Erfüllung der Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB sind ebenfalls die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen.

Die Anforderungen des Bodenschutzes gelten auch für den Rückbau von Anlagen und Bauwerken (z.B. Windenergieanlagen, PVA). Bei Rückbauarbeiten entstehen i. d. R. physikalische (z. B.: Verdichtung) oder chemische Veränderungen (z. B. Eintrag von Rückbaumaterial) des Bodens.

Bau- und Bodendenkmäler in der Umgebung

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung liegen nach gegenwärtigen Kenntnisstand folgende Bodendenkmäler:

D-7-7830-0095: „Straße vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.“ (FlStNr. 636, 650, 1064, 1070, 1071, 1072, 1073, 1074, 1075, 1076, 1077, 1078, 1079, 1080, 1081, 1361, 1362, 1517/2, Gmkg. Hiltenfingen)

D-7-7830-0097: „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.“ (FlStNr. 549, 550, 550/2, 551, 598, 629, Gmkg. Hiltenfingen)

Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe im Bereich der o.g. Bodendenkmäler möglichst vermeiden.

Des Weiteren befinden sich im direkten Umfeld der o.g. Planung weitere Bodendenkmäler, darunter v.a. das obertägig sichtbare Bodendenkmal D-7-7830- 0092: „Schanze mit Ringwall vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.“ (FlStNr. 598, 1319, 1319/2, 1319/3, 1320, 1320/2, 1321, 1322, 1325, 1327, Gmkg. Hiltenfingen), in deren Umfeld regelhaft weitere, bisher unbekannte Bodendenkmäler zu vermuten sind.

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind

auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Beeinträchtigungen von Flugverkehr, Richtfunk o. ä

Die Konzentrationszone liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes LECHFELD sowie im Interessengebiet einer Funkdienststelle. Das Gemeindegebiet wird zudem von einer Richtfunkstrecke durchkreuzt. Ob sich ggf. Beschränkungen hinsichtlich der Höhe ergeben ist auf Anlagengenehmigungsebene, bei Feststehen der jeweiligen Standorte zu beurteilen.

Die Konzentrationszone Windkraft befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen von zivilen Flugplätzen und außerhalb von zivilen Kontrollzonen. Die Konzentrationszone befindet sich ca. 4 km südlich vom Sonderlandeplatz Schwabmünchen.

Nach § 18a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch zivile Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) entscheidet dies auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS und teilt seine Entscheidung der Genehmigungsbehörde mit.

Die Konzentrationszone Windkraft befindet sich außerhalb einer zivilen Senderschutzzone für Flugnavigationsanlagen, so dass zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können.

Jeder Standort unterliegt zudem allgemein den Anforderungen, die sich aus § 14 LuftVG ergeben. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 LuftVG darf die für die Erteilung einer Genehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken außerhalb des Bauschutzbereiches, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde (Luftamt Südbayern) genehmigen. Windkraftanlagen bedürfen im Verfahren nach § 14 LuftVG stets einer Begutachtung durch die DFS gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG. Diese gibt Auskunft darüber, ob aus Flugbetriebsgründen i. S. d. § 14 LuftVG Einwendungen bestehen.

Möglicher Widerspruch zum Regionalplan

Parallel zur Ausweisung der gemeindlichen Windenergiegebiete hat der Regionsbeauftragte der Regierung von Schwaben bzw. der Regionale Planungsverband mit der Eingrenzung der Suchräume innerhalb der Region begonnen. Die Eingrenzung der Suchräume stellt einen ersten Schritt bei der Identifikation von Flächen dar, die möglicherweise künftig als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden können. Im weiteren Verfahren werden die Suchräume weiter eingegrenzt. Dies hat auf Grundlage eines regionsweiten und einheitlichen Kriterienkatalogs zu erfolgen (regionsweites Steuerungskonzept), wobei die Suchräume zunächst um jene Gebiete reduziert werden, in denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windenergieanlagen unmöglich ist.

Die Gemeinde wurde darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband (Planungsträger nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 WindBG) bei der Festlegung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des WindBG, um die Flächenbeitragswerte im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG oder daraus abgeleiteter Teilflächenziele zu erreichen, an entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden ist (vgl. § 49 Abs.5 BauGB (neu)). Im Falle eines Widerspruchs der Planungen (z. B. Sonderbaufläche Windenergie im regionalplanerischen Ausschlussgebiet) sind nach § 1 Abs.4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass sich aus möglichen räumlichen und zeitlichen Überschneidungen keinerlei Schadensersatzansprüche ableiten lassen.